



**Ausbau und Neubau des
Ostedeiches
im Bereich Ostendorf bis Gräpel
Planfeststellungsbeschluss**



Niedersachsen

Antragsteller

Ostedeichverband
Oestingener Weg 40
21745 Hemmoor

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Schröder
Herr Heinrich
Herr Schroeder
Herr Schierloh

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 2209 –100
Fax: 04131 / 2209– 101
Email: poststelle.lq@nlwkn.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 27.12.2022
Az.: 6 L – 62211-179-004

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellung	4
I. Verfügender Teil	4
I.1 Planfeststellung.....	4
I.2 Planunterlagen.....	4
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2 Nachrichtlich in Ordner 1 genannte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:	6
I.2.3 Nachrichtlich in Ordner 2 genannte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:	7
I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	7
I.3.1 Nebenbestimmungen (NB).....	7
I.3.2 Zusagen.....	11
I.3.3 Hinweise	11
I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen.....	12
I.5 Kostenlastentscheidung.....	12
II. Begründung	12
II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen.....	13
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	13
II.3 Materiell rechtliche Würdigung	15
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	15
II.3.2 Varianten	16
II.3.3 Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	17
II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	19
II.3.5 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	41
II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	42
II.3.7 Naturschutz und Landespflege.....	43
III. Stellungnahmen und Einwendungen.....	48
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	48
III.1.1 Landkreis Stade, Stellungnahme vom 19.05.2021	48
III.1.2 Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 25.05.2021.....	49
III.1.3 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Stellungnahme vom 14.05.2021.....	51
III.1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 27.04.2021.....	52
III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES), Stellungnahme vom 13.04.2021 52	
III.1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 25.03.2021.....	53
III.1.7 Unterhaltungsverband Untere Oste, Stellungnahme vom 19.04.2021	53
III.1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.05.2021	53
III.1.9 Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 29.03.2021.....	56
III.1.10 EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.05.2021	56
III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	57
III.2.1 Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahme vom 27.05.2021	57
III.3 Einwendungen	58
III.3.1 Einwendung 1 vom 20.05.2021	58
IV. Begründung der Kostenlastentscheidung	59
V. Rechtsbehelfsbelehrung.....	59

Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Planfeststellung

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf -Gräpel wird auf Antrag des Ostedeichverbandes vom 09.02.2021 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
1.	Inhaltsverzeichnis, Erläuterungsbericht	82 Seiten
	Anlagen	
	Übersichtskarte, Übersichtsplan	
1.1	Übersichtskarte	M 1: 200.000
1.2	Übersichtsplan	M 1: 25.000
	Lagepläne, Detaillageplane	
1.3	Station 0+000 bis 1+700 Bestand	M 1: 2.000
1.4	Station 1+700 bis 2+827 Bestand	M 1: 2.000
1.5	Station 0+000 bis 1+700 Planung	M 1: 2.000
1.6	Station 1+700 bis 2+827 Planung	M 1: 2.000
1.7	Station 1+690 bis 1+750 Ersatzbau Schöpfwerk	M 1: 500
1.8	Station 1+000 bis 2+700 Entwässerung	M 1: 2.000
1.9	Station 1+700 bis 2+947 Entwässerung	M 1: 2.000
1.10	Station 1+690 bis 2+000 Leitungen (Bestand)	M 1: 1.000
1.11	Station 0+400 bis 0+850 Melkstatt und Deichüberfahrt	M 1: 1.000
1.12	Station 1+010 Hochspannungsmast	M 1: 250
1.13	Station 1+705 Ersatzbau Schöpfwerk	M 1: 250
1.14	Station 2+600 bis 2+947 Deichüberfahrt	M 1: 1.000
	Regelprofil, Ausbauprofile	
1.15	(Station 0+300) Von 0+000 bis 1+700, 1+705 bis 1+745 und 1+850 bis 2+827	M 1: 100
1.16	Nr. 1 (Station 1+705) Von 1+700 bis 1+705, Schöpfwerk	M 1: 100

1.17	Nr. 2 (Station 1+800) Von 1+745 bis 1+850, Böschungssicherung	M 1: 100
1.18	Graben A, Profile A 1 bis A 7	M 1: 100
1.19	Graben B., Profile B1 bis B 3	M 1: 100
1.20	Graben C, Profile C 1 bis C 3	M 1: 100
1.21	Graben D, Profile D 1 bis D 5	M 1: 100
1.22	Graben E, Profile E 1 bis E 4	M 1: 100
1.23	Station 1+675 bis 1+750 Bodenentnahme Schnitte A-A und B-B	M 1: 100
	Eigentumsverhältnisse und Grunderwerb	
1.24	Eigentümerverzeichnis Erforderliche und temporäre Flächen sowie Außendeichsflächen	12 Seiten
1.25	Lageplan Erforderliche und temporäre Flächen sowie Außendeichsflächen	M 1: 2.000
1.26	Eigentümerverzeichnis Entschädigung Gräben	1 Seite
1.27	Eigentümerverzeichnis Entschädigung Rohrleitungen	1 Seite
1.28	Bauwerksverzeichnis nebst Vorblatt	2 Seiten

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
1	Naturschutzfachliche Planunterlagen	
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis zum UVP-Bericht, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis, Anhang	7 Seiten
1	UVP-Bericht zum Aus- und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel (LK Stade) mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan	104 Seiten
Anhang 1	Maßnahmenblätter 1 bis 15	34 Seiten
Anhang 2	Erfassung und vorhabenbezogene Bewertung der Biotoptypen sowie der Vorkommen von Brutvögeln, Lurchen, Fischen im potenziellen Einwirkungsbereich der geplanten Deichbaustrecke Ostendorf-Gräpel 2016 (BIOS 2016)	40 Seiten
Anhang 3	Erfassung und vorhabenbezogene Bewertung der Wasser- und Watvogelrast im potenziellen Einwirkungsbereich der	28 Seiten

	geplanten Deichbaustrecke Ostendorf-Laumühlen 2016-17 (BIOS 2017)	
Anhang 4	Vermerk der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Stade zur Anerkennung der Pflanzung von Kopfweiden in Brobergen als vorgezogenen Kompensation	2 Seiten
Anhang 5	Kontrolle und Einschätzung zur Eignung des Pappel- und Weidenbestandes beidseitig des Prahmfährenanlegers Gräpel als Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen	12 Seiten
Anhang 7	Bestands und Konfliktplan-Aus- und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis Gräpel	1 Seite
	Übersichtspläne und Lagepläne der Ausgleichsflächen	
2.1	Übersichtsplan Ausgleichsflächen Flurstücke: 72/3, 73/13 und 79/2	M 1: 5.000, 1: 25.000
2.2	Übersichtsplan Ausgleichsflächen Flurstücke: 17/13	M 1: 5.000, 1: 25.000
2.3	Lageplan Ausgleichsflächen Station 0+000 bis 1+700	M 1: 2.000
2.4	Lageplan Ausgleichsflächen Station 1+700 bis 2+287	M 1: 2.000

I.2.2 Nachrichtlich in Ordner 1 genannte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
2.1	Planung Verlegung Mast 020 (Avacon) Erläuterungsbericht	10 Seiten
2.2	Übersichts-/Wegenutzungsplan 110 KV-Leitung Abzweig Oldendorf, LH 14-1226	M 1: 25.000
2.3	Lageplan 110 KV-Leitung Abzweig Oldendorf, LH 14-1226, Mast 19 – Mast 21	M 1: 2.000
2.4	Profilplan 110 KV-Leitung Abzweig Oldendorf, LH 14-1226, Mast 19 – Mast 22	M 1: 2.000/200

I.2.3 Nachrichtlich in Ordner 2 genannte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

	Festsetzung der Abmessungen der Schutzdeiche am linken Ufer der Oste im Gebiet des Ostedeichverbandes, NLWKN Direktion 03.05.2011	8 Seiten
	Fischdurchgängigkeit beim Schöpfwerk Ostendorf am Ostendorfer Schiffdammgraben, NLWKN 12.10.2016	1 Seite
	Abwägungen für den Ersatzbau des Schöpfwerkes Ostendorf, ökologische Durchgängigkeit und Fischschutz, NLWKN 10.08.2020	10 Seiten
	Abstimmung zur Deichtreppe, UHV und ODV, 01.09.2020	1 Seite
	Stellungnahme zum Scoping-Termin, LA-VES, 18.12.2015	2 Seiten
Anhang 1	Maßnahmenblatt 16	1 Seite
Anhang 6	UVP- Bericht zum Aus- und Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf bis , Lk. Stade-Teilsapekt Verlegung des Mastes 020 der 110 KV Freileitung, Abzweig Oldendorf, LH 14-1226, im Zuge der Ostedeichertüchtigung bei Ostendorf-Gräpel	7 Seiten

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise**I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)****I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Stade anzuzeigen.

Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN

oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

I.3.1.1.3 Müssen zur Durchführung der Baumaßnahmen Grundstücke Dritter oder Teile davon in Anspruch genommen werden, dürfen die Arbeiten darauf erst beginnen, wenn der Träger des Vorhabens ein entsprechendes Recht etwa durch den Erwerb des Grundstücksteils oder im Tausch gegen andere adäquate Flächen erlangt hat. Sind die bei Tauschverhandlungen angebotenen Flurstücke oder Teile daran zum Beispiel im Hinblick auf die Qualität des Bodens oder die Erreichbarkeit als nicht gleichwertig mit den zur Verfügung zu stellenden Flurstücken zu bezeichnen, muss der jeweilige Nachteil anhand der Bewertung eines landwirtschaftlichen Gutachters entschädigt werden.

I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und der Schifffahrt

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Ostehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.3.1.2.2 Müssen aus Gründen der Deichsicherheit, des Hochwasserabflusses oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besondere Pflegemaßnahmen im Vorlandbereich durchgeführt werden, so sind diese mit der unteren Naturschutz-, Deich-, und Wasserbehörde abzustimmen. Durch diese Maßnahmen wird kein erneuter Kompensationsbedarf ausgelöst

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

I.3.1.3.1 Vor Baubeginn hat der Antragsteller oder dessen Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

I.3.1.3.2 Dem Antragsteller wird aufgegeben, die Anpflanzung der Kopfweiden gemäß Maßnahmenblatt Nr. 8 zu kontrollieren, nicht angewachsene Pflanzen zu ersetzen und die Pflege der Kopfweiden zu gewährleisten.

I.3.1.3.3 Der Antragsteller hat eine Umweltbaubegleitung (UBB) sicherzustellen, deren Aufgabe darin besteht,

- die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen den am Bau Beteiligten zu erläutern und zu überwachen,

- die für den Artenschutz erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen vor und während der Bauausführung durchzuführen bzw. zu begleiten,
- die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu begleiten.

I.3.1.3.4 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

I.3.1.3.5 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist spätestens 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmenüber den Stand der Umsetzung zu unterrichten.

I.3.1.3.6 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.3.1.3.7 Der Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Bau- und Denkmalschutzrecht

I.3.1.4.1 Der Abriss des alten Schöpfwerkes Ostendorf einschließlich des Auslaufbauwerkes sowie der Neubau des Schöpfwerkes einschließlich der Gestaltung des Mündungsbauwerkes und der Ufersicherung an der Oste sind mit dem NLWKN – Betriebsstelle Stade, Geschäftsbereich 1 – abzustimmen.

I.3.1.4.2 Der Antragsteller hat für die archäologische Dokumentation von Erdeingriffen in das Bodendenkmal Gräpel – Fundstellenummer 28 sowie die Bergung der auftretenden Funde und Befunde durch eine archäologische Fachfirma Sorge zu tragen.

I.3.1.4.3 Werden bei den Arbeiten an dem Bodendenkmal relevante Funde entdeckt, sind sie fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist zu informieren. Fundgut und Dokumentationsunterlagen sind ihr nach Abschluss der Ausgrabungen in einem magazinierungsfähigen Zustand zu übergeben.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen

I.3.1.5.1 Werden durch die beantragte Maßnahme Auskolkungen, Verflachungen oder andere Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Antragsteller die Beeinträchtigungen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu beseitigen.

I.3.1.5.2 Ein Wechsel in der Person des Unterhaltungspflichtigen für die beantragte Deichbaumaßnahme und den Ersatzneubau des Schöpfwerkes Ostendorf hat der Antragsteller dem Landkreis Cuxhaven unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

I.3.1.5.3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Landkreis Cuxhaven nachträglich notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen von strom- und schifffahrtspolizeilichen Auflagen erteilen kann, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.3.1.6.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

I.3.1.6.2 Für den Rückbau des Melkstalles ist der Eigentümer gemäß § 70 Abs. 2 HS.1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 3 WHG in entsprechendem Maße zu entschädigen, die Höhe der Entschädigung ist anhand der Bewertung eines öffentlich bestellten Gutachters für landwirtschaftliche Anlagen zu ermitteln.

I.3.1.6.3 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

I.3.1.6.4 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte berührt werden, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben aus dem Beteiligungsverfahren vom vorgesehenen Baubeginn zu unterrichten. Die Baumaßnahmen sind mit ihnen einvernehmlich abzustimmen.

- I.3.1.6.5 Soweit von Vorgenannten gefordert, hat der Maßnahmenträger eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.
- I.3.1.6.6 Dem Antragsteller wird aufgegeben, eine geotechnische Baubegleitung durch einen qualifizierten Gutachter sicherzustellen.
- I.3.1.6.7 Der Antragsteller hat die EWE NETZ GmbH bei den weiteren Planungen frühzeitig zu beteiligen, sofern ihre Anlagen durch die Deichbaumaßnahme betroffen sein können.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Der Antragsteller sagt dem Unterhaltungsverband Untere Oste zu, Schäden an den Gewässern entlang der Transportstrecke und im Baustellenbereich nach Beendigung der Maßnahme zu sanieren bzw. die Kosten hierfür zu tragen.
- I.3.2.2 Der Antragsteller sagt dem Landkreis Stade zu, die Denkmalpflege des Landkreises mit einzubeziehen, um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Bodendenkmals Gräpel, Fundstellenummer 28, zu vermeiden.
- I.3.2.3 Der Antragsteller sagt zu, bei Trockenlegungen von Gewässern der Berichtspflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten nachzukommen sowie das Einvernehmen herzustellen.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 112 NWG i.V.m. dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG

und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

I.3.3.3 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.3.3.4 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Ostedeichverband als Antragsteller. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i.V.m. § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis der Online-Konsultation im Zeitraum 22.02.2022 bis 14.03.2022 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Durch die Deicherhöhungs- und Verstärkungsmaßnahme wird im Wesentlichen beabsichtigt, den Deich am linken Osteufer auf einer Länge von ca. 2,8 km von etwa Ostedeichkilometer 12,3 im Bereich der Fährstelle Gräpel bis etwa Ostedeichkilometer 15,1 in Höhe Ostendorf zu ertüchtigen.

Die Maßnahme soll den ständigen Schutz der Wohngebiete und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im genannten Gebiet vor Hochwasserschäden gewährleisten. Hierzu soll der linksseitige Ostedeich ausgebaut werden. Vorgesehen ist, den Deich mit einer Bestickhöhe von bis zu + 3,90 m NHN, Böschungsneigungen von 1:3 oder flacher, einer Deichkronenbreite von 3,00 m und einem Abstand des wasserseitigen Deichfußpunktes von 25 m (soweit möglich) zum Osteufer herzustellen. Auf der binnenseitig zu erstellenden Deichberme soll ein befestigter Deichverteidigungsweg angelegt werden. Zwei Deichscharte werden im Zuge der Deichbaumaßnahme zurückgebaut und durch Deichüberfahrten ersetzt. Eine weitere Deichüberfahrt wird als Ersatz einer Überfahrt im Bereich des Schöpfwerkes Ostendorf hergestellt. Ein Melkstatt und die dazugehörigen Deichflächen sind zurückzubauen, da sie innerhalb der künftigen Deichtrasse liegen. Weiterhin ist vorgesehen, das Schöpfwerk Ostendorf durch einen Neubau zu ersetzen, da durch die unmittelbare Lage am Ostedeich nicht ausreichend Platz vorhanden ist, die Maßnahmen durchzuführen. Das Gewässer „Ostendorfer Schiffdammgraben“ ist hierfür zum neuen Einlaufbauwerk des Schöpfwerkes zu verlegen. Der Unterhaltungsverband Untere Oste zeichnet den Antrag aufgrund seiner Teilzuständigkeit für den Ersatzbau des Schöpfwerkes mit.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Ostedeichverbandes vom 09.02.2021 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Bereits am 13.01.2016 hatte für die geplante Maßnahme in Hemmoor ein sog. Scoping-Termin stattgefunden, um sich über die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung abzustimmen.

Das Verfahren wurde am 10.03.2021 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 22.03.2021 bis 21.04.2021 bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang und nachrichtlichen Hinweis im Stader Tageblatt vom 12.03.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus waren die Planunterlagen im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de einsehbar. Das Ende der Einwendungsfrist war der 21.05.2021.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen wurde gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Auslegung des Antrages und der Planunterlagen bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten erfolgte im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot. Maßgeblich war der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Stade
- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
- Landkreis Cuxhaven
- Gemeinde Estorf
- Gemeinde Kranenburg
- Samtgemeinde Hemmoor
- Gemeinde Hechthausen
- Wasser- und Bodenverband Ostendorf
- Deich- und Sielverband Meheniederung
- Wasser- und Bodenverband Lamstedt-Nindorf
- Wasser- und Bodenverband Laumühlen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde
- Niedersächsische Landesforsten Niedersächsisches Forstamt Rotenburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade – GB I und GB III
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Landvolk Niedersachsen
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- EWE Netz GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Avacon Netz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben Stellung genommen bzw. Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Nummer III.1 eingegangen wird:

- Landkreis Stade
- Landkreis Cuxhaven

- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
- Landesamt für Bergbau, Energie Geologie (LBEG)
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen d. Bundeswehr
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Avacon Netz GmbH
- EWE Netz GmbH

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben bzw. diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Von den 15 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat der Anglerverband Niedersachsen e.V. eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) im Rahmen einer den Erörterungstermin ersetzenden Online-Konsultation im Zeitraum 22.02.2022 bis 14.03.2022 erörtert. Hierbei wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich nochmals zum Planvorhaben in schriftlicher bzw. digitaler Form zu äußern.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß und insbesondere unter Beachtung des Planungssicherungsgesetzes erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat am 31.03.2022 bestätigt, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Online-Konsultation durch Hinweisbekanntmachung im Stader Tageblatt sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Himmelpforten ab 11.02.2022 ordnungsgemäß erfolgt ist. Das Verfahren wurde somit ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materieell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG sowie des NDG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE 71,166, 168 f.).

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Die vorliegend beabsichtigte Erhöhung sowie Verstärkung der geplanten Deichabschnitte ist erforderlich, um sie an die heutigen Anforderungen des Hochwasserschutzes anzupassen und auf den technisch neuesten Stand zu bringen, sodass der ständige Schutz der Wohngebiete und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Entwurfsgebiet gewährleistet werden kann.

Die Ostedeiche dienen als Schutzdeiche i.S.d. § 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) dem Schutz des Hinterlandes vor Hochwässern in der Oste, die aufgrund der Sturmflut und dem dann geschlossenen Ostesperrwerk nicht abfließen können. Dieser Schutz kann jedoch derzeit im Bereich der geplanten Deichabschnitte nicht vollumfänglich gewährleistet werden. Zwar hat eine Überströmung bisher nicht stattgefunden, der Hochwasserstand bleibt jedoch jeweils nur geringfügig unter der Deichkrone, es ist mithin kein ausreichender Freibord gegeben. Aufgrund der sukzessiven Erhöhung einzelner Deichstrecken steigt daher die Gefahr der Überströmung für bisher nicht erhöhte Bereiche.

Das Niedersächsische Deichgesetz sieht in § 4 Abs. 2 NDG vor, dass die Höhe der Schutzdeiche nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau beim Sperren des Tidegewässers unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenlaufs zu bestimmen ist. Das Bestick für diesen Abschnitt der Oste ist in der „Festsetzung der Abmessung am rechten Ufer der Oste im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste und am linken Ufer der Oste im Gebiet des Ostedeichverbandes in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)“ im Ministerialblatt vom 03.05.2011 veröffentlicht worden. Der geplante Deichabschnitt entspricht dem aktuell festgesetzten Bestick nicht mehr und ist daher anzupassen.

Das Vorhaben ist mithin im Interesse der Hochwassersicherheit und somit im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

Der Plan kann dementsprechend auch gem. § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

II.3.2 Varianten

Die beantragte Variante A zur Linienführung des Deiches ist nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Zu der vorgesehenen Linienführung wurde eine weitere Variante beschrieben und bewertet. Tiefere Untersuchungen zu anderen Varianten erfolgten nicht. Dies ist auch nicht zu beanstanden. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der

ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

Dies ist bei der Entscheidung für die nunmehr festgestellte Variante A in ausreichendem Maße geschehen.

Die vorliegend bevorzugte Variante berücksichtigt hierbei, dass der Deich entlang der bisherigen Trasse errichtet werden kann, sodass er auf diese Weise deutlich weniger Setzungen ausgesetzt sein wird und sich die erforderliche Ausbauhöhe verringert. Zwar sind etwaige Bauwerke rückzubauen, da sie mit der neuen Linienführung des Deiches kollidieren. Konkret handelt es sich hierbei um das Schöpfwerk Ostendorf, welches durch den Antragsteller an anderem Standort neu hergestellt wird, einen Hochspannungsmast, sowie einen Melkstall und zwei Deichscharte. Demgegenüber kann so jedoch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Die Errichtung des Deiches anhand der Variante B, die eine Begradigung der Trasse im nördlichen Abschnitt vorgesehen hätte, würde einen deutlich größeren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen erfordern. Da die hiervon maßgeblich betroffenen Flächen lediglich von einem Betrieb bewirtschaftet werden, wäre bei einer großräumigen Rückverlegung des Deiches zudem eine Existenzgefährdung des Betriebes zu befürchten.

Auch ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die vorhandenen Deichscharte in Schönau und Gräpel durch Deichrampen ersetzt werden. Sie dienen insbesondere dem Hochwasserschutz, da durch das Schließen der Lücken ein Versagen des Schutzes während eines Hochwassers ausgeschlossen werden kann. Etwaige Interessen an dem Fortbestehen einer Überquerungsmöglichkeit des Deiches werden durch eine derartige Überfahrt gleichsam gewahrt.

II.3.3 Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die Konzeption der Planung erfordert eine Inanspruchnahme von Flächen, die bislang noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. Die Ertüchtigung des Deiches erfordert eine Verbreiterung der Deichaufstandsfläche, gleichzeitig verläuft die geplante neue Deichlinie zwar parallel zur bisherigen, jedoch in deutlich größerem Abstand zum Osteufer, um eine ausreichende Vorlandbreite zu erreichen.

Hierfür ist es nötig, ein Schöpfwerk, einen Hochspannungsmast sowie einen Melkstall rückzubauen, da sie innerhalb der zukünftigen Deichtrasse liegen.

Der Melkstall wird vom Einwender als Eigentümer und Bewirtschafter der hinter liegenden Flächen zur Bewirtschaftung von ca. 50 ha Grünlandflächen genutzt. Etwaige Bau- oder deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht mehr nachvollziehbar, allerdings ist davon auszugehen, dass das Gebäude bereits vor über 50 Jahren und somit vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Deichgesetzes errichtet wurde, sodass ein Bestandsschutz nicht ausgeschlossen werden kann. Der Einwender führt an, dass das historische Fachwerkgebäude erhalten bleiben müsse und entgegen den Erwiderungen des Antragstellers nicht originalgetreu an anderem Ort errichtet werden könne.

Die Ertüchtigung und die damit einhergehende Verbreiterung der Deichaufstandsfläche sind aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig. Der Schutz des Hinterlandes vor Hochwasser dient dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zum Osteufer. Bei Realisierung des Vorhabens im geplanten Umfang ohne Rückbau des Melkstalles, stünde der Stall in den Grenzen des Deiches. Hierbei ist problematisch, dass etwaige Lücken in der Konstruktion die Standfestigkeit des Deiches gefährden und so der angestrebte Hochwasserschutz nicht gesichert ist. Der Melkstall ist mithin rückzubauen. Hierdurch ist eine nachteilige Wirkung auf Rechte des Eigentümers zu erwarten, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann. Gründe des Allgemeinwohls rechtfertigen dennoch das Vorhaben, der Einwander ist daher gemäß § 70 Abs. 2 HS.1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 3 WHG in entsprechendem Maße zu entschädigen, die Höhe der Entschädigung ist anhand der Bewertung eines öffentlich bestellten Gutachters für landwirtschaftliche Anlagen zu ermitteln. Dem Sachverhalt wird mit der Nebenbestimmung I.3.1.6.2 Rechnung getragen.

Aus ebenjenen Gründen des Hochwasserschutzes sind auch die Rückbauten der anderen Bauwerke erforderlich.

Bei dem betroffenen Hochspannungsmast handelt es sich um einen Mast der 110-kV-Freileitung. Er befindet sich ca. bei Station 1+007 zwischen Mast 019 und Mast 021 westlich des vorhandenen Deiches. Bei Umsetzung des beantragten Vorhabens stünde der Mast ebenfalls derart in den Grenzen des Deiches, dass der bezweckte Hochwasserschutz aufgrund der fehlenden Standfestigkeit des Deiches nicht mehr gesichert wäre.

Im Falle des Vorliegens einer deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Standort des Hochspannungsmastes ist diese gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 NDG zu widerrufen, sodass die Avacon Netz GmbH den Mast gem. § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 NDG auf eigene Kosten zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen hat, wenn er Träger der Deicherhaltung dies verlangt. Zwar liegt eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Norddeutsche Kraftwerk AG vom 01.10.1980 vor. Nach Ansicht des Landkreises Stade ist diese jedoch aufgrund der Unzuständigkeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) nichtig gem. § 44 Abs. 2 Nr.3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 VwVfG. Ist dies der Fall, so richtet sich die Pflicht der Avacon Netz GmbH zur Beseitigung des Mastes auf eigene Kosten nach § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 und 5 NDG, wenn der Träger der Deicherhaltung dies verlangt.

Der betroffene Leitungsträger, die Avacon Netz GmbH, tritt vorliegend im Verfahren als Mit Antragsteller auf und legt Unterlagen zum Neubau eines Hochspannungsmastes vor. Über diesen Neubau kann im hiesigen Verfahren nicht entschieden werden, die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses reicht nur bis hin zum Widerruf der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung, der Rückbau des Mastes ist notwendige Folge dieses Widerrufs. Notwendige Genehmigungen für den Neubau des betroffenen Mastes sind daher vom Leitungsträger selbst in separaten Verfahren einzuholen. Der Antrag des von der Deichbaumaßnahme betroffenen Leitungsträgers wird daher im Hinblick auf seine Genehmigungsfähigkeit entsprechend dahingehend ausgelegt, dass die Avacon Netz GmbH den Widerruf der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Fall begehrt, dass sie wirksam ist, um den Hochspannungsmast zurückzubauen zu können. Dieser Widerruf wird entsprechend einkonzentriert.

Im Übrigen hält sich die erforderliche Flächeninanspruchnahme im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden. Im Gegenteil wäre die Belastung im Rahmen der Variante B deutlich erhöht, da ein größerer Anteil an landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müsste.

Auf Hinweis I.3.3.2 wird verwiesen.

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.4.1 Vorbemerkungen

Der Ostedeichverband hat mit Antrag vom 09.02.2021 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Ordner 1 der Planfeststellungsunterlagen) Bezug genommen.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen im vorliegenden Fall am 13.01.2016 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Bei dem Neubau von Deichen sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten der Schutzgüter und die Tatsache, dass die Bodenentnahmestelle in einem FFH-Gebiet liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch die Antragstellerin ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a.F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a.F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12

UVPG (a.F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG (a.F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Die Antragstellerin hat in ihre Unterlagen gem. § 6 UVPG (a.F) neben der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Kap.: 6) auch eine Unterlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kap.: 5.6) sowie eine FFH-Vorprüfung (Kap.: 5.5) integriert. Die Ergebnisse der Sondergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind.

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
(optionale Untergliederung)	Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.4.3 bis II.3.4.9 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.4.10 verwiesen.

II.3.4.3 Schutzgut Menschen

II.3.4.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Baubedingte Auswirkungen:

Die landwirtschaftlichen Flächen des 15 m breiten Arbeitsstreifens, Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Lagerfläche stehen während der Bauphase nicht für eine landschaftsgebundene Erholung zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen findet eine Rekultivierung der Flächen statt.

Die durch Bau, Rückbauarbeiten und Transport verursachten visuellen und akustischen Auswirkungen beeinträchtigen die Erholungsfunktion des Gebiets vorübergehend. Die binnendeichs liegenden Flächen unterliegen bisher jedoch nur eingeschränkt der Erholungsnutzung, die Erholungsnutzung auf der Oste durch Wassersport ist nur kurzfristig betroffen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Flächeninanspruchnahme für den erhöhten und verbreiterten Deich gehen Flächen für die landschaftsgebundene Erholung verloren. Die Wohnqualität der naheliegenden Ortschaften wird durch den neuen Deichkörper aber nicht verändert. Durch den Ausbau der Deichzufahrt am Schiffdammgraben sowie den Bau eines asphaltierten Deichwegs wird die Erschließung für die Erholungsnutzung, insbesondere für den Fahrradtourismus, deutlich verbessert. Das Landschaftserleben wird durch den erhöhten Deichkörper jedoch geringfügig eingeschränkt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nicht zu erwarten.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch in Frage stellen würden.

II.3.4.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion durch den 15 m breiten Arbeitsstreifens, die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Lagerfläche (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft, da Flächen oder Strukturen in Anspruch genommen werden, die sich am bereits vorhandenen Deich befinden. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen durch Rekultivierung wieder in den Vorzustand versetzt.
• Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion für den Deichkörper (A)	I Vorsorgebereich	Die Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion für den Deichkörper wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft, da sich die Erholungsfunktion deichnaher Flächen im Vergleich zum Vorzustand nicht merklich ändert.
• visuellen und akustische Auswirkungen auf Flächen mit Erholungsfunktion durch Bau, Rückbauarbeiten und Transport (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da es sich um eine zeitweilige Auswirkung handelt.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen im Plangebiet. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen auf Brutvögel

Das Brutvorkommen eines Mäusebussardpaares liegt im Bereich der Störeinwirkung der Transportstrecke für das Bodenmaterial. Aufgrund ihrer hohen Fluchtdistanz ist bei Transporten innerhalb der Brutzeit von häufigen Störungen der brütenden Bussarde auszugehen. Die Störungen können innerhalb der Bauzeiten im Sommerhalbjahr zur Aufgabe der Brut oder zu einem verringerten Bruterfolg führen. Der Transport von Kleiboden erfolgt jedoch maximal über den Zeitraum von drei Jahren.

Auch für deichnahe, im potenziellen Störbereich gelegene Brutvorkommen von Feldlerche (2 Brutpaare), Wiesenpieper (3 Brutpaare) und Braunkehlchen (1 Brutpaare) sind Verlagerungen aufgrund des landesweit stark rückläufigen Bestandstrends und der hohen Anspruchsprofile der bestandsgefährdeten Arten an ihre Lebensräume eher unwahrscheinlich. Trotz der geringen Fluchtdistanzen sind Störeinwirkungen der bis an die Ränder heranreichenden Bautätigkeit nicht auszuschließen und damit Einschränkungen des Siedlungsraumes und der Bestände im o. a. Umfang wahrscheinlich. Während sich die Brutvorkommen von Feldlerche und Braunkehlchen entlang der zeitlich befristeten Transportstrecke verteilen, brüten die Wiesenpieper in den Schönauer Wiesen im Bereich der Deichbaumaßnahmen. Für diese Art können sich dort Störungen über einen Zeitraum von fünf Jahren ergeben.

Im Bereich der südlichen Baustelleneinrichtungsfläche sind Störeinwirkungen auf den Brutplatz eines Kiebitzpaars für den gesamten Bauverlauf von fünf Jahren möglich. Hier konnte mit sieben Paaren ein für die lokale Population bedeutsamer Brutschwerpunkt nachgewiesen werden (BIOS 2016). Von den Kiebitzen werden allerdings bereits Abstände von mehr als 100 m gegenüber den vorhandenen Vertikalstrukturen am Teichrand eingehalten. Durch die benachbarte Baustelleneinrichtungsfläche werden sich voraussichtlich keine strukturellen Veränderungen mit Folgewirkungen ergeben.

Weitere besonders stöempfindliche Offenland- und Wasservogelarten siedeln aufgrund der Barrierewirkung des vorhandenen Deiches bereits ganz überwiegend außerhalb der potenziellen Störeinwirkungen.

Die Osteschleife bei Schönau ist als ehemaliger Neststandort eines Seeadlerpaares bekannt (BIOS 2016) und wurde 2018 als Bestandteil des Naturschutzgebiets "Osteschleifen" unter Schutz gestellt. Die Untersuchung hat ergeben, dass dieser Osteabschnitt zu Beginn der Brutzeit für die Paarbindung und Balz von besonderer Bedeutung ist. Seeadler sind insbesondere in funktional bedeutsamen Teilen ihres Brutrevieres besonders stöempfindlich gegenüber optischen Reizen. GASSNER u. a. (2010) geben eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 500 m an. In einem entsprechend dimensionierten Radius um die Osteschleife müssen relevante Störwirkungen von Baumaßnahmen für das Brutrevier bilanziert werden, wenn sie im Zeitraum Dezember bis Februar durchgeführt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Brutvögel

Als planungsbezogen empfindlich sind Brutvogelarten der Röhrichte zu bewerten, für die direkte Flächen- und Habitatverluste im Umfang der um bis zu 25 m nach binnendeichs erweiterten Deichlinie zu erwarten sind. Diese Verluste können bei saumartiger Ausprägung am Deichfuß den gesamten Lebensraum einer Art umfassen. Aufgrund der geringen Reviergrößen von z. T. deutlich unter 1 ha werden anlagebedingt voraussichtlich 1

Revier des Blaukehlchens und 3 Reviere des Teichrohrsängers durch die geplante Bau-
maßnahme vollständig beseitigt. Der Flächenverbrauch in den Röhrichtlebensräumen
muss entsprechend der lokalen Ausprägung von Qualität und Struktur ersetzt werden.
Das Schöpfwerk wird am selben Standort gebaut. Bereits bestehende optische Störein-
wirkungen in den Brutvogellebensraum ändern sich dadurch nur unwesentlich.

Baubedingte Auswirkungen auf Gastvögel

Besonders empfindliche Teilräume sind Bereiche des international bedeutenden Gast-
vogellebensraumes Mehemündung mit Rastvorkommen v. a. nordischer Schwäne und
Gänse sowie die Osteschleifen als über das UG hinaus funktional bedeutsames Schlaf-
gewässer insbesondere für den Zwergschwan. Hier können sich vorhabenbedingte Stör-
reize in Abhängigkeit der Bauzeiten und der artspezifischen Empfindlichkeiten als ein-
geschränkte Raumnutzung bis hin zu großräumiger Meidung des betroffenen Abschnit-
tes auswirken. Bei Störungen des Schlafplatzes der international bedeutenden Rastbe-
stände des Zwergschwans im Bereich der Osteschleife bei Schönau kann es zu Funkti-
onsverlusten und damit auch zu Qualitätsverlusten des übergreifenden Gastvogelle-
bensraumes kommen. Entsprechende Auswirkungen werden für Bautätigkeiten im Win-
ter (Anfang Dezember bis Ende Februar) prognostiziert (Bios 2017). Die Schlafplatznut-
zung der Zwergschwäne beschränkt sich tagesperiodisch auf eine Stunde vor Sonnen-
untergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Als störungsempfindlich müssen auch die Grünlandbereiche und deichnahen Teiche in
den Gräpeler Wiesen und südlich des Sether Kanals hervorgehoben werden, welche vor
allem von Weißwangengänsen und Blässgänsen als Nahrungshabitate und Fluchtorte (Teiche)
genutzt werden. Die Gänsetrupps traten dabei überwiegend in einem Abstand von we-
niger als 300 m zum geplanten Bauabschnitt bzw. zur Transportstrecke auf. Die plane-
risch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen betragen für diese Arten nach Gassner
u. a. (2010) 400 m, sodass es in diesen Bereichen während der Bauzeiten zu Fluchtrea-
ktionen oder vollständiger Meidung infolge von akustischen oder optischen Reizen
kommen kann.

Des Weiteren wurden die Grünlandparzellen und nassen Senken südlich der Mehemün-
dung insbesondere während des Frühjahrszuges (Februar, März) als sensible Bereiche
vor allem nahrungssuchender Limikolen eingestuft (Bios 2017). Hier wird der Störradius
mit einem Abstand von weniger als 250 m zur Transportstrecke unterschritten.

Während die Rastschwerpunkte am Sether Kanal und in der Mehemündung im Bereich
der lediglich drei Jahre genutzten Transportstrecke liegen, wird die Rast in den Gräpeler
Wiesen voraussichtlich über den gesamten Bauzeitraum von fünf Jahren für Gänse und
Enten in bis zu regional bedeutenden Rastansammlungen gestört. Erhebliche Auswir-
kungen werden jedoch nur für Bautätigkeiten im Winter (Januar bis März) erwartet.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Gastvögel

Im Hinblick auf Gastvögel sind anlagebedingt keine nennenswerten zusätzlichen Aus-
wirkungen zu erwarten, da alle baulichen Anlagen wie das Schöpfwerk im Bereich be-
stehender Anlagenstandorte durchgeführt oder nur geringfügig verlagert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Gastvögel

Insbesondere im Bereich der Schönauer Wiesen sind zusätzliche Störungen durch Frei-
zeitnutzungen und -verkehr nach Erschließung durch den Deichverteidigungsweg, den
Ausbau von Zufahrten und die Herstellung von Wegeverbindungen anzunehmen. Wert-
verluste des Gastvogellebensraumes können dadurch vermieden werden, dass der bis-

her nicht befahrbare Abschnitt im Bereich der Schönauer Wiesen für den privaten Verkehr ganzjährig durch Hecktore gesperrt wird. Radfahrer und Fußgänger können zwar passieren, entsprechende Nutzungen sind aber während der besonders empfindlichen Rastzeiten im Winter nur in geringem Umfang zu erwarten, da in dieser Zeit auch kein Fährbetrieb besteht.

Baubedingte Auswirkungen auf Amphibien

Die artenreichsten Amphibienlebensräume stellen die im südlichen TG gelegenen Teiche dar, an welchen alle vier im UG festgestellten Amphibienarten nachgewiesen wurden. Lebensraum des wertgebenden Seefroschbestandes ist jedoch das Grabensystem. Hier konnten mehrere kleine Rufgruppen sowie einzelne Individuen an einem breiteren verzweigten Hauptgraben festgestellt werden, der an das Schöpfwerk im südlichen TG angebunden ist. Auch für den Grasfrosch ist eine Nutzung der langsam fließenden, schmalen und überwiegend besonnten Gräben als Laichgewässer aufgrund der Gewässereigenschaften und -strukturen anzunehmen (s. Bios 2016).

Infolge der geplanten Bautätigkeiten kann es vor allem zu den Wanderungszeiten (März, April) im Bereich des südlichen Bauabschnittes und der dort gelegenen Laichgewässer zu direkten Tötungen durch Überfahren von wandernden Tieren kommen. Abhängig vom Witterungsgeschehen zwischen Mitte März (nach milden Wintern) und Mitte April (nach strengen Wintern) können Laichwanderungen mit Unterbrechungen bis zu drei Wochen anhalten. Während dieser Zeit beschränkt sich jedoch das baubedingte Mortalitätsrisiko im Wesentlichen auf Dämmerungs- und Nachtzeiten.

Wanderungen zu den Laichgewässern werden nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen (Bios 2016) insbesondere bei der Erdkröte zwischen Außendeichflächen der Oste und den deichnahen Teichen zu lokal begrenztem, stärkerem Auftreten führen. Die Abwanderung der Junglurche vollzieht sich ebenfalls abhängig von Witterungsgeschehen und Exposition des Gewässers ab Mitte Juni bis Ende Juli/Anfang August zunächst in die umgebenden Sommerlebensräume. Deichquerungen zu den Winterlebensräumen im Osteaußendeich sind erst ab Oktober zu erwarten und führen nicht zu empfindlichen Konzentrationen auf Wegeflächen wie im Frühjahr. Nennenswerte Erhöhungen des baubedingten Mortalitätsrisikos sind deshalb nicht zu erwarten.

Die Grünfrösche sind hingegen ganzjährig durch Baggerarbeiten und baubedingte Wasserstandsabsenkungen im Bereich der besiedelten Gewässer gefährdet. Besondere Empfindlichkeiten ergeben sich im Bereich der Gräben oder in der Laich- und Entwicklungsperiode (Mitte März bis August). Zur Vermeidung von Laichentnahmen und Tötung von Larven sollten Baggerarbeiten insbesondere im Bereich des teils zu verfüllenden Teiches südlich des Ostendorfer Schöpfwerks sowie der für Grünfrösche bedeutsamen Gräben möglichst vor oder nach diesem Zeitraum erfolgen. Wasserstandsabsenkungen sollten auf ein Maß begrenzt werden, das die Entwicklung von Laich weiterhin ermöglicht. Dann können Baggerarbeiten auch schon nach der Laichentwicklung ab Juli erfolgen, da die Larven in die verbleibenden ungestörten Wasserflächen ausweichen können. Absenkungen im Winter können zu Verlusten von hier überwinterten Individuen beim Durchfrieren zu flacher Gewässerbereiche führen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Amphibien

Anlagebedingt ergeben sich keine nennenswerten Lebensraumverluste für Amphibien. Von den geplanten Teilverfüllungen im Grabensystem und im Bereich eines Teiches sind

keine Reproduktionslebensräume betroffen. Beim Teich werden die Strukturen und Qualitäten des Amphibienlebensraumes nicht soweit verändert, dass nennenswerte Funktionsverluste zu erwarten sind. Darüber hinaus werden mit dem nach Kleientnahme entstehenden Flachwasser, den neuen Entwässerungs- sowie den Deichfußgräben zusätzliche Gewässer geschaffen, die zwar aufgrund ihrer Entwässerungsaufgaben in der Funktion eingeschränkt sind, in der Gesamtbilanz aber das Gewässerangebot für Amphibien erweitern.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Amphibien

Nach Ausbau des Wegenetzes sind Amphibien auf der Laichwanderung im Bereich des ausgebauten Wegenetzes u. U. einer erhöhten Mortalität ausgesetzt. Besonders gefährdet sind die Amphibien im Bereich der deichnahen Laichgewässer in den Gräpeler Wiesen. Dieser Abschnitt ist jetzt schon befahrbar, wird aber in der Zeit nächtlichen Laichwanderungen nur sehr selten frequentiert. Voraussichtlich werden sich auch nach den Wegebaumaßnahmen in der empfindlichen Zeit keine nennenswerten Zunahmen des Verkehrs ergeben, die zu nennenswerten Erhöhungen der Mortalität führen könnten.

Baubedingte Auswirkungen auf Fische

Temporäre Habitatverluste und -veränderungen für Fische sind im Bereich der von Ausbau und hydrologischen Veränderungen betroffenen Abschnitte des Grabensystems möglich. Um baubedingte Bestandsverluste zu vermeiden, sollten Wasserstandsabsenkungen auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können die Bestände in den betroffenen Abschnitten abgefischt und umgesetzt werden. Zur Absicherung gegenüber Individuenverlusten und zur Schaffung von Grabenabschnitten für die Umsetzung von Fischen sollte eine Schwelle im Ostendorfer Schiffdammgraben bedeutsame Abschnitte des Grabensystems vor baubedingten Wasserstandsabsenkungen schützen. Bei Baggerarbeiten sollte unbedingt eine Aushubkontrolle erfolgen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Fische

Als Überfahrt zur Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche ist die Verlegung eines Wellstahlrohres über eine Gewässerstrecke von 12 m im Ostendorfer Schiffdammgraben geplant. Die Überfahrt liegt kurz vor dem Einlauf des Schöpfwerkes und bleibt auch nach der Bauzeit als Dammstelle erhalten. Aufgrund der beschriebenen Lage in einem technisch überprägten Grabenabschnitt können erhebliche Auswirkungen der eingeschränkten Durchgängigkeit für das betroffene Artenspektrum ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fische

Lebensraumverluste oder -entwertungen für Fische insbesondere für den Schlammpeitzger können weitgehend ausgeschlossen werden. Dauerhafte hydrologische und morphologische Veränderungen der Gewässer sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach Ende der Deichbaumaßnahme nicht geplant. Dies ist auch für den neu angeschlossenen Gewässerabschnitt des Ostendorfer Schiffdammgrabens anzunehmen, der wie bisher über das Schöpfwerk in die Oste entwässern wird.

Aufgrund der dokumentierten geringen Bedeutung des Schiffdammgrabens und dessen Zulaufgräben (BIOS 2016) für wandernde Fische und Rundmäuler im Flussgebiet der Oste ist eine Verbesserung der Durchgängigkeit am Schöpfwerk Ostendorf im Zuge des geplanten Neubaus nicht erforderlich.

Individuenverluste durch den Pumpbetrieb sind hier nur im bisherigen Umfang zu erwarten, da voraussichtlich ein baugleicher Pumpentyp vorgesehen ist. Ein Fischauftstieg aus der Oste ist durch selbstschließende Rückstauklappen ausgeschlossen. Damit ist eine

Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation durch den Ersatzneubau ausgeschlossen. Fischschonendere Bauausführungen oder Zusatzeinrichtungen wären nur mit erheblichem Mehraufwand zu installieren oder zu betreiben. Angesichts der geringen Bedeutung des angeschlossenen Grabensystems erscheinen aufwendige zusätzliche Maßnahmen oder der Einsatz alternativer Technik unverhältnismäßig. Der vorgesehene Betrieb drehzahl geregelter Pumpen hat jedoch einen positiven Effekt für die Gewässerökologie.

Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, findet sich unter Ziffer II.3.7. dieses Beschlusses.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere in Frage stellen würden.

II.3.4.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Brut- und Rastvögeln durch Auflösung einer Kleizwischenlagerfläche im NSG "Osteschleifen" mit Abtransport des Bodens 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Störung von Brut- und Rastvögeln im NSG „Osteschleifen“ erfüllt den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 6 NSG-VO. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.
<ul style="list-style-type: none"> • Störung von 3 Brutpaaren des Wiesenpiepers deichnah über 5 Jahre ohne Ausweichmöglichkeit (B): 	II Belastungsbereich	Die bauzeitliche Störung von 3 Brutpaaren des Wiesenpiepers stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> • Überbauung und Verlust von deichnahen Brutvogelhabitaten (A): - 1 Brutpaar Blaukehlchen und - 3 Brutpaare Teichrohrsänger 	II Belastungsbereich	Durch Überbauung werden Brutvogelhabitate in Anspruch genommen. Betroffen sind 1 Brutpaar Blaukehlchen und 3 Brutpaare Teichrohrsänger. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Mortalitätsrisiko und Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten (25 Pappeln, 1 Esche 340 m² Weidengebüsch) 	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände bestehen bleibt.
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitliche Störung von Brutvögeln (B): 	I Vorsorgebereich	Akustische und visuelle Störreize während der Bauzeiten treten voraussichtlich episodisch und damit zeitlich eng begrenzt im Bereich von Einzelmaßnahmen wie dem Rückbau oder der Verlagerung von Objekten (u. a. Melkstatt, , Deichscharte, Schöpfwerk) auf oder dauern z. B. im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und entlang der Transportstrecken über längere Zeiträume an. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitliche Störung von Gastvögeln (B): 	I Vorsorgebereich	Akustische und visuelle Störreize während der Bauzeiten treten voraussichtlich episodisch und damit zeitlich eng begrenzt im Bereich von Einzelmaßnahmen wie dem Rückbau oder der Verlagerung von Objekten (u. a. Melkstatt, , Deichscharte, Schöpfwerk) auf oder dauern z. B. im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und entlang der Transportstrecken über längere Zeiträume an. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Störungen von Gastvögeln durch zusätzliche Freizeitnutzung (U):	I Vorsorgebereich	Betriebsbedingte Störungen von Gastvögeln durch Freizeitnutzung können vermieden werden, es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Amphibien während der Wanderungen zu den Laichgewässern (B): 	I Vorsorgebereich	Nennenswerte Erhöhungen des baubedingten Mortalitätsrisikos sind nicht zu erwarten, da sich das Risiko während der Wanderungszeiten (März, April) im Wesentlichen auf Dämmerungs- und Nachtzeiten beschränkt. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen durch Baggerarbeiten und Wasserstandsabsenkungen (B): 	I Vorsorgebereich	Die Entnahme, Tötung oder Beeinträchtigungen von Amphibien (Laich, Larven).durch Baggerarbeiten oder Wasserstandsabsenkungen kann weitgehend vermieden werden. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.
• Verfüllung von Amphibienlebensräumen (A)	I Vorsorgebereich	Von den Teilverfüllungen im Grabensystem und im Bereich eines Teiches sind keine Reproduktionslebensräume betroffen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.
• Erhöhung des Mortalitätsrisikos von Amphibien während der Laichwanderung (U)	I Vorsorgebereich	Durch Wegebaumaßnahmen kann der Verkehr zwar zunehmen und zu einem höheren Mortalitätsrisiko während der Laichwanderung führen. Es wird aber zu keiner deutlichen Zunahme des Verkehrs kommen, so dass mit höheren Individuenverlusten nicht zu rechnen ist. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.
• Temporäre Habitatverluste und –veränderungen für Fische (B)	I Vorsorgebereich	Baubedingte Wasserstandsabsenkungen und Inanspruchnahmen von Lebensräumen können weitgehend minimiert werden. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG,
• Verringerung der Durchgängigkeit durch Verrohrungen im Grabensystem und Gewässer für Fische (U)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der technischen Überprägung der Gewässer kann ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG entstehen.
• Verringerung der Durchgängigkeit durch den Neubau des Schöpfwerks für Fische (U)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der geringen Bedeutung des Schiffdammgrabens und dessen Zulaufgräben ist eine Verbesserung der Durchgängigkeit am Schöpfwerk Ostendorf im Zuge des geplanten Neubaus nicht vorgesehen. Individuenverluste durch den Pumpbetrieb sind nur im bisherigen Umfang zu erwarten. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG,

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden durch Störungen von Brut- und Rastvögeln, durch den Abtransport von Boden aus einer Klei-zwischenlagerfläche im Naturschutzgebiet „Ostesleifen“ (LÜ 346) ausgelöst.

II.3.4.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verlust wertvoller Biotoptypen im Bereich des 15 m breiten Arbeits- und Lagerstreifens, der temporär eingerichteten

Baustellenfläche 1 sowie der temporären Lagerfläche nebst Baustraße. Darüber hinaus gehen im Rahmen der Baumaßnahmen 14 Pappeln am Anleger Gräpel verloren, die als Lebensräume für Vögel und Kleinsäuger Bedeutung haben. Baubedingt wird mesophiles Grünland der Wertstufe IV und Grünland der Wertstufe III auf > 16.000 m² in Anspruch genommen. Die übrigen Flächeninanspruchnahmen betreffen Biotoptypen der Wertstufen I und II (Acker und Intensivgrünland).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Deicherhöhung wird das ursprüngliche Überschwemmungs- und Niederungsgebiet der Oste noch stärker als bisher vom Fluss abgetrennt. Allerdings wird das Überschwemmungsgebiet durch die in mehreren Teilabschnitten geplante Rückverlegung des Deichs etwas vergrößert. Anlagebedingte Verluste von Lebensräumen ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen durch die Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung, Neu- und Ausbau von Überfahrten und Wegen, Neuanlage, Verbreiterung oder Teilverfüllungen von Gewässern und Bodenentnahmen.

Der Biotoptyp des mesophiles Grünlandes (GMS, GMF) wird auf > 18.000 m² entfernt, überbaut und durch eine Neuansaat ersetzt. In deutlich geringerer Ausdehnung sind wertvollere Grünlandbiotope der Biotoptypen Nassgrünland (GNR, GNW), Flutrasen (GFF), Feuchtes Extensivgrünland (GEF) sowie Komplexe aus Nass- und Intensivgrünland betroffen. Tidewattröricht geht mit einer Fläche von knapp 5.000 m², Tide-Weidenauenwald (WWT) auf rund 340 m² verloren. Gräben und angrenzende Röhrich- und Großseggenbestände werden in Ausdehnungen von > 10.000 m² erheblich beeinträchtigt. Einzelgehölze, Hecken und Gebüsche sowie Halbruderal Hochstaudenflure sind nur in geringem Ausmaß mit jeweils unter 1.000 m² betroffen. Neben den genannten Biotoptypen der Wertstufen III und höher, werden auch Biotoptypen der Wertstufen I und II in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die regelmäßige Beweidung des künftigen Deiches und den Betrieb der technischen Anlagen. Da sich insoweit nichts an der bestehenden Situation ändert, wird auf eine gesonderte Darstellung und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen verzichtet.

Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, findet sich unter Ziffer II.3.7. dieses Beschlusses.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen in Frage stellen würden.

II.3.4.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebeding, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbeding.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 2.448 m2 besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG (A, B) 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Durch das Vorhaben entstehen Verluste gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. gem. § 24 NNatSchG. Da die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 47.231 m2 besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG (A, B) 	II Belastungsbereich	Durch das Vorhaben entstehen Verluste gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. gem. § 24 NNatSchG, die ausgeglichen werden können. Die Ausnahme genehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 43.164 m2 Biotopflächen der Wertstufen III - V (A) - Neuanlage des Deichs 	II Belastungsbereich	Der Verlust von Biotopflächen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III - V) sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 9.212 m2 Biotopflächen der Wertstufen III - V (A) - Versiegelung 	II Belastungsbereich	Der Verlust von Biotopflächen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III - V) sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 60.419 m2 Biotopflächen der Wertstufen III - V (A,B) - Anlage von Gräben, Bau- und Lagerflächen 	II Belastungsbereich	Der Verlust von Biotopflächen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III - V) sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 1 Eiche (A, B) 	II Belastungsbereich	Der Verlust einer Eiche ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 73.405 m² Biotopflächen der Wertstufen I und II (A) - Neuanlage des Deichs 	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Biotopflächen der Wertstufen I und II wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 14.649 m² Biotopflächen der Wertstufen I und II (A) - Versiegelung 	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Biotopflächen der Wertstufen I und II wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 6.575 m² Biotopflächen der Wertstufen I und II (A, B) - Bodenabbau 	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Biotopflächen der Wertstufen I und II wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 33.429 m² Biotopflächen der Wertstufen I und II (A,B) - Anlage von Gräben, Bau- und Lagerflächen 	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Biotopflächen der Wertstufen I und II wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 14 Hybrid-Pappeln und 1 Kastanie 	I Vorsorgebereich	Die Beseitigung von nicht heimischen oder nicht standorttypischen Gehölzen wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gewertet. Es entsteht kein Kompensationsbedarf

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Diese Auswirkungen werden durch die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG ausgelöst, die nicht ausgeglichen werden kann. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.7.4 wird verwiesen. Auswirkungen im Belastungsbereich (Stufe II) entstehen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufen III bis V, da die Beseitigung oder Schädigung von Biotoptypen allgemeiner bis besonderer Bedeutung eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes darstellt, die gem. § 15 BNatSchG kompensiert werden muss. Es entstehen keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

II.3.4.6 Schutzgut Boden

II.3.4.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen im Bereich der temporär genutzten Flächen durch Bodenverdichtungen infolge der Materiallagerungen und des Befahrens mit schweren Maschinen auf den verdichtungsgefährdeten Kleimarschböden.

Die temporäre Senkung des Wasserstands im Teich führt vorübergehend zu einer geringfügigen Entwässerung der unmittelbar angrenzenden Böden. Die Absenkung ist jedoch zeitlich begrenzt und liegt max. 20 cm unter dem durchschnittlichen dort gemessenen Grundwasserstand. Eine Bodenkontamination durch Treib- oder Betriebsstoffe ist bei sachgemäßem Umgang auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Bereich der neuen Deichfläche werden Böden überschüttet. Die Überbauung führt zu einer Veränderung der natürlichen Schichtung und dauerhaft negativen Veränderung des Bodengefüges (Dichte, Porenvolumen) sowie des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts. Betroffen sind die natürlich gewachsenen Böden der neuen Deichtrasse außerhalb des bisherigen Deichkörpers sowie die gleichartig bereits vorbelasteten Böden des heutigen Deichkörpers. Beeinträchtigungen durch Bodenaufschüttung im Bereich des alten Deichkörpers wirken sich aufgrund der gravierenden gleichartigen Vorbelastung nicht erheblich negativ auf das Schutzgut Boden aus.

Bodenversiegelungen sind zur Anlage von Deichverteidigungsweg und Überfahrten sowie in sehr geringem Maß als Teilversiegelungen für den Ausbau der Deichzufahrt am Ostendorfer Schiffgraben vorgesehen. Für den Neubau des Schöpfwerks und des Melkstalls werden weitere Flächenversiegelungen erforderlich. Sie bewirken einen vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 2 sowie eine Teilfläche der Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 1 sollen als dauerhaft geschotterte Flächen verbleiben. Durch die Teilversiegelung kann der Verlust der Bodenfunktionen minimiert werden.

Im Rahmen des Deichbaus ist teilflächig ein Abtrag des vorhandenen Deiches vorgesehen. Auf den betroffenen Grundflächen sind im Anschluss keine Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Aufwertung vorgesehen. Auf den Teilflächen, die zukünftig als ungenutztes Deichvorland verbleiben, ist mittelfristig jedoch von einer Verbesserung der Bodenfunktionen auszugehen. Auf den übrigen Flächen im Bereich des bestehenden Deichkörpers, die als Außenberme des neuen Deichkörpers modelliert und wie der Deichkörper selbst bewirtschaftet werden, ist die Maßnahme bezüglich des Schutzguts Boden weder mit einer nennenswerten Verbesserung noch mit einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden.

Auf den Bodenentnahmeflächen im Bereich des Schöpfwerks Ostendorf findet eine Abgrabung der natürlich gewachsenen Böden statt. Die östlichen Teilbereiche der Bodenabbauflächen werden nach der Kleientnahme mit nicht deichfähigem Bodenmaterial teilverfüllt. Auch die Neuanlage von Gräben ist mit Bodenabgrabungen verbunden. Durch die regelmäßige Unterhaltung der Gräben wird die natürliche Bodenbildung durch Verlandung beständig unterbrochen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Boden vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, findet sich unter Ziffer II.3.7. dieses Beschlusses.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden in Frage stellen würden.

II.3.4.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	keine
• Dauerhafte Überformung von Böden durch Bodenaufschüttung bzw. Nivellierung auf 66.608 m ² (A)	II Belastungsbereich	Die Bodenaufschüttung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
• Vollversiegelung auf 18.154 m ² auf dem vorhandenen Deich sowie von binnen- bzw. außendeichs gelegenen Flächen (A):	II Belastungsbereich	Die Vollversiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
• Neuanlage von Gräben mit regelmäßiger Unterhaltung auf 19.682 m ² (A):	II Belastungsbereich	Die Neuanlage von Gräben und deren nachfolgende Unterhaltung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
• Temporäre Bodenverdichtung im Bereich von Arbeitsstreifen, Baustellenstraßen, Lagerfläche und Leitungstrassen (B).	I Vorsorgebereich	Die zeitweilige Beanspruchung von Boden stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, da die beanspruchten Böden nicht nachhaltig schädlich verändert werden.
• Temporäre Senkung des Wasserstands im Teich (B):	I Vorsorgebereich	Die temporäre Senkung des Wasserstands im Teich führt vorübergehend zu einer geringfügigen Entwässerung der unmittelbar angrenzenden Böden. Die Absenkung ist jedoch zeitlich begrenzt und liegt max. 20 cm unter dem durchschnittlichen dort gemessenen Grundwasserstand. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kontamination von Boden durch Treib- und Betriebsstoffe (B): 	I Vorsorgebereich	Das Risiko einer Kontamination des Bodens mit Treib- und Betriebsstoffen ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemeiner Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.7 Schutzgut Wasser

II.3.4.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Die notwendige temporäre Senkung des Wasserstands im Teich führt möglicherweise zu einer kurzzeitigen Absenkung des Grundwasserstands im unmittelbaren Umfeld. Aufgrund der dort anstehenden Kleimarschböden ist der Absenkungstrichter jedoch vernachlässigbar gering. Im westlichen Bereich der Bodenabbauflächen, im Baukorridor der geplanten Gewässerverlegung westlich des Schöpfwerkes Ostendorf sowie im Bereich des Schöpfwerkes bestehen gespannte Grundwasserverhältnisse. Zur Vermeidung von Sohlaufbrüchen sind Erdarbeiten nach Vorgaben des geotechnischen Berichts bzw. der Gründungsempfehlung auszuführen. Durch Unfälle oder Havarien kann es zu Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch umweltbelastende Stoffe kommen. Baubedingte Auswirkungen des Schutzgutes Wasser sind bei Einhaltung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen und erforderlicher Sorgfalt jedoch nicht zu erwarten. Ziele der WRRL sind nicht betroffen, da in den Wasserkörper der Oste nicht eingegriffen wird.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Wasserkörper der Oste ist von den Maßnahmen nicht betroffen, insoweit sind Ziele der WRRL nicht berührt. Infolge der notwendigen Teilverfüllung des bestehenden Teichs geht Wasserfläche verloren. Durch die Rückverlegung des Deiches und die Verlegung des Ostendorfer Schiffdammgrabens werden vorhandene Gräben und flache, nicht dauerhaft wasserführende Mulden teilweise überbaut sowie zur Herstellung der Vorflut streckenweise vertieft und einige Grabenabschnitte neu hergestellt. Die Gräben werden durch Verrohrungen teilweise unterbrochen.

Die Versiegelung von Flächen sowie die erschwerte Auflast des massiven Deichkörpers vermindern die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort. Diese verlagert sich weitgehend auf die dem Deich vorgelagerten Grünlandflächen und Deichentwässerungsgräben. Die Grundwasserneubildungsrate verändert sich jedoch nicht nennenswert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten oder gehen nicht über den derzeitigen Zustand hinaus.

Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Boden vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, findet sich unter Ziffer II.3.7. dieses Beschlusses.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser in Frage stellen würden.

II.3.4.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a.F.)

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Verlust von Gewässerlebensräumen (A):	II Belastungsbereich	Durch die Teilverfüllung des bestehenden Teichs geht Wasserfläche verloren. Gräben und dauerhaft wasserführende Mulden werden teilweise überbaut, vertieft und durch Verrohrungen teilweise unterbrochen. Der Verlust von Gewässerlebensräumen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
• Temporäre Senkung des Wasserstands im Teich	II Vorsorgebereich	Die temporäre Senkung des Wasserstands kann zu einer ebenfalls kurzzeitigen Absenkung des Grundwasserstands im unmittelbaren Umfeld führen. Aufgrund der dort anstehenden Kleimarschböden ist der Absenkungstrichter vernachlässigbar gering. Die Auswirkung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar.
• Minderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und durch den Baukörper(A):	I Vorsorgebereich	Die Versiegelung von Flächen sowie die erschwerte Auflast des massiven Deichkörpers verringern die Grundwasserneubildung nur unwesentlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist nicht zu erkennen.
• Auswirkungen auf Ziele der WRRL (A, B):	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Zustands wird nicht gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Kontamination von Kontamination der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Betriebsstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen 	I Vorsorgebereich	Das Risiko einer Kontamination der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Betriebsstoffen bzw. wassergefährdenden Stoffen ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemeiner Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Auswirkungen kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Mit dem Verlust von Gewässerlebensräumen liegt eine Auswirkung im Belastungsbereich, alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.4.8 Schutzgut Klima und Luft

II.3.4.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Die geplante Deichertüchtigung stellt vielmehr eine Klimaanpassungsmaßnahme zur Minimierung der Hochwassergefahr der binnendeichs liegenden Flächen dar, die als Folgen des Klimawandels verstärkt zu erwarten ist.

II.3.4.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
 Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
 I = Vorsorgebereich

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Keine	I Vorsorgebereich	-

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich höchstens im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.4.9 Schutzgut Landschaft

II.3.4.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu einer Minderung der Landschaftsbildqualität durch Baumaschinen, die Baustelle und die Anlage unbegrünter Walkkörper. Da der neue Deich größtenteils westlich im Schutze des alten errichtet wird, ist dies von der Oste aus jedoch nur eingeschränkt wahrnehmbar. Die Flächen westlich des Deichs werden nur über den Stichweg am Ostendorfer Schiffdammgraben erschlossen. Ein binnenseitiger befestigter Weg neben dem Deich ist bisher nicht vorhanden, sodass die vorübergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nur aus der Ferne oder unmittelbar im Bereich der Deichzufahrt wahrgenommen werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den massiveren Deichkörper wird die Oste stärker als bisher von der Niederungslandschaft abgetrennt. Da der neue Deichkörper jedoch unmittelbar auf oder neben der bisherigen Deichtrasse verläuft, ändern sich Sichtbeziehungen und charakteristische Formen der Landschaft nur in geringem Maß. Die Oste ist durch den bestehenden Deich bereits heute von den binnendeichs liegenden Flächen aus nicht sichtbar oder erlebbar, in der Fernsicht ist die Deicherhöhung nur geringfügig wahrnehmbar. Da der Deich auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden wird, bleibt der fließende Übergang von landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Deich bestehen.

Im Südteil des UG, wo das Landschaftsbild bereits geringere Bedeutung besitzt als im Nordteil und die neue Deichtrasse auf ca. 50% der Länge in der Achse des alten verläuft, wirkt sich der Verlust an Landschaftsbildqualität dabei weniger gravierend aus als im Nordteil.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Boden vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, findet sich unter Ziffer II.3.7. dieses Beschlusses.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft in Frage stellen würden.

II.3.4.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
keine	II Belastungsbereich	-
• Minderung der Landschaftsbildqualität durch Baumaschinen, die Baustelle und die Anlage unbegrünter Wallkörper (B):	II Vorsorgebereich	Da die vorübergehenden Beeinträchtigungen nur aus der Ferne oder unmittelbar im Bereich der Deichzufahrt wahrgenommen werden können, wird die Minderung der Landschaftsbildqualität nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG eingestuft.
• Minderung der Landschaftsbildqualität durch den neuen Deichkörper (A):	I Vorsorgebereich	Da der neue Deichkörper unmittelbar auf oder neben der bisherigen Deichtrasse verläuft, ändern sich Sichtbeziehungen und charakteristische Formen der Landschaft nur in geringem Maß. In der Fernsicht ist die Deicherhöhung nur geringfügig wahrnehmbar. Die Minderung der Landschaftsbildqualität wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG eingestuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Auswirkungen kommt, die dem Belastungsbereich, dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder dem Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen wären. Die bau- und anlagebedingte Minderungen der Landschaftsbildqualität werden als Auswirkungen im Vorsorgebereich eingestuft.

II.3.4.9.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.4.9.4 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Die historische Fundstelle bei Gräpel wird durch die Deichbaumaßnahme sowie des seitlichen Arbeitsstreifens möglicherweise beeinträchtigt werden. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch begrenzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der historische Ostedeich wird auf ganzer Länge überbaut oder zumindest teilweise abgetragen und in den neuen Deich eingegliedert und damit den Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Der vorhandene Ostedeich bleibt im neuen Deichkörper zumindest teilweise erhalten, die Übergänge sind dabei schleifend. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt bei der Ertüchtigung des Deiches erhalten.

Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, findet sich unter Ziffer II.3.7. dieses Beschlusses.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Darstellung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter in Frage stellen würden.

II.3.4.9.5 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Überprägung des Baudenkmals „Ostedeich“ (A)	I Vorsorgebereich	Der Deich wird an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst. Die Denkmaleigenschaft, die in der kulturhistorischen Bedeutung als Hochwasserschutzanlage besteht, bleibt erhalten. Eine Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ist nicht erforderlich.
• Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (A):	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das ausschließlich Auswirkungen im Vorsorgebereich zu besorgen sind. Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich, im Zulässigkeitsgrenzbereich oder im Belastungsbereich entstehen nicht.

II.3.4.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die nicht ausgleichbare Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG dar, die eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich macht. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist ebenfalls für das NSG „Osteschleifen“ erforderlich, da die Störung von Brut- und Rastvögeln im NSG den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 6 NSG-VO erfüllt.

Mehrere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf das Schutzgut Menschen aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen, deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert.

Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.5 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung sind keine FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeldet. Insoweit kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Flächen in einem Natura 2000-Gebiet. Auch indirekte Auswirkungen, wie baubedingte Störungen von Brut- und Rastvögeln, beschränken sich auf den engeren Vorhabenbereich.

Im FFH-Gebiet 2320-332 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“, das aufgrund seiner Bedeutung für Wanderfischarten des Anhangs II (Fluss- und Meererneunauge, Lachs) ausgewählt wurde, ist die Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs als Erhaltungsziel genannt.

Im Zuge der Deicherhöhungsarbeiten im Abschnitt Ostendorf bis Gräpel finden keine Veränderungen am Gewässerlauf oder -ufer statt. Insoweit kann ausgeschlossen werden, dass das Projekt Auswirkungen auf die Funktion der Oste als Wanderkorridor für Fische hat.

Die Planfeststellungsbehörde kann im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ausschließen, dass das beantragte Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergänzend wird auf Kapitel 5.5 des UVP-Berichtes verwiesen.

II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der Antragsteller hat die erforderlichen Angaben in Kapitel 5.6, S. 62 ff, des UVP-Berichtes vorgelegt. In einer Relevanzprüfung (Tab.: 16 der Unterlage) ist auf der Grundlage eigener Kartierungen und Abschätzungen festgestellt worden, dass für Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse eine vertiefte Konfliktanalyse erforderlich ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die prüfrelevanten Arten der Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt sind. Näheres ist folgenden Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anhang 1 LBP) zu entnehmen:

1	Kontrolle des Baumbestandes vor Gehölzbeseitigung auf Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen
2	Anlage eines bauzeitlichen Ausweichlebensraumes für drei Wiesenpieper-Brutpaare
14	Bauzeitenregelung und Reduzierung bestehender Störpotenziale zum Schutz bedeutender Rastvorkommen nordischer Gänse und Schwäne, deren Schlafplatzansammlungen, sowie bedeutsamer Teilbereiche eines Seeadler-Brutreviers
15	Saisonale und tageszeitliche Einschränkung der Bautätigkeit zum Schutz von Bodenbrütern sowie ggf. deren Vergrämung vor Baubeginn

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (s. LBP).

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Methodik oder die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich in Frage stellen würden. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Antragstellers. Im Maßnahmenblatt 1 wurde die Bereitstellung von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ergänzt und das Maßnahmenblatt Nr. 14 wurde gemäß Stellungnahme des LAVES im Anhörungsverfahren angepasst.

II.3.7 Naturschutz und Landespflege

II.3.7.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die die Methodik oder die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung grundsätzlich in Frage stellen würden. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Antragstellers.

II.3.7.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den zugehörigen Maßnahmenblättern dargestellt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

- Wahl der Trassenvariante mit dem unter Einhaltung der Bestickfestsetzung geringsten Flächenverbrauch und Inanspruchnahme von vorbelastetem Baugrund durch Überbau des bestehenden Deichkörpers;

- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das mindestens notwendige Maß, insbesondere bei Ausbau und Neuanlage von Wegen, Zufahrten und Baustelleneinrichtungsf lächen; Nutzung der Deichtrasse als Baustraße;
- Durchführung von Ausgrabungen im Bereich archäologischer Funde an der Fundstelle gegenüber der Fährstelle Gräpel zur Dokumentation der archäologischen Kulturdenkmale vor Beginn der Maßnahme; Umfang der erforderlichen archäologischen Untersuchungen wird durch den Landkreis Stade vorgegeben (Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege);
- Weitgehend verbrauchsnahe Gewinnung des Kleibodens. Bodenlagerung soweit möglich getrennt nach Bodenschichten und -typen, Wiederverwendung des abgetragenen Bodens vor Ort;
- Auflockerung der verdichteten oberen Bodenschichten im Bereich der Arbeitsstreifen nach Ende der Baumaßnahmen. Alle beanspruchten Flächen werden rekultiviert und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt;
- Vermeidung einer Freilegung des Grundwasserkörpers im Baukorridor der geplanten Gewässerverlegung des Ostendorfer Schiffdammgrabens westlich des Schöpfwerkes Ostendorf durch Arbeit unter Wasserauflast oder anderer Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Fachgutachten;
- Für den zu fällenden Großbaumbestand wurde ein gesonderter Gutachtenteil zur Potenzi aleinschätzung der an den Gehölzbestand gebundenen Vögel und Fledermäuse erstellt (s. Anhang 5). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Straftatbestände wird der zu fällende Baumbestand zeitnah vor der Fällung durch einen Fachgutachter auf Vorhandensein von Baumhöhlen und -spalten kontrolliert (im Fall potenziell als Winterquartier geeigneter Strukturen endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz) sowie ggf. Ersatzquartiere geschaffen (Maßnahmenblatt 1);
- Erhalt einer Solitäreiche im Bereich des möglichen Arbeitsstreifens und Schutz vor Belastung und mechanischen Schäden nach DIN 18920;
- Überprüfung abzureißender Gebäude (Schöpfwerk und Melkstell) vor Abriss auf mögliche Lebensstätten von Fledermäusen und Brutvögeln);
- Beschränkung der Gehölz- und Röhrichtentfernung auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte November (Aussparung Hauptrastzeit Gänse/ Schwäne);
- Baufeldräumung und Flächenfreimachung nur außerhalb der Hauptrastzeiten der Schwäne und Gänse (Mitte November bis Mitte März);
- Keine Deichbauaktivitäten oder regelmäßigen Materialtransporte während der winterlichen Rastzeit (Anfang Dezember bis Ende Februar); Ausschluss der Dämmerungszeit bei Materialtransporten während der Wanderzeiten von Amphibien (im März und April), (Maßnahmenblatt 14);
- Innerhalb der Rastzeit (Oktober, November sowie erste Märzhälfte) ist eine tageszeitliche Arbeits-/Bautätigkeitsbeschränkung zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang zu empfehlen, um bedeutende Schlafplätze an den Pütten und den Ausdeichungsbereichen nicht zu stören (Maßnahmenblatt 14);
- Einschränkungen der Jagd während der Überschneidung von Bau- und Jagdzeiten z. B. durch Vereinbarung von Intervalljagd und eingeschränkte Angelaktivitäten während der Winterrast; möglichst Verzicht auf Angelnutzung im Bereich der Pütten am Ostendorfer Schöpfwerk und den Ausdeichungsbereichen (v. a. Osteschleife bei Schönau) zur Vermeidung zusätzlicher Störungen (Maßnahmenblatt 14);
- Keine Baustelleneinrichtung und Flächenfreimachung im Bereich potenzieller Bruthabitate der Offenlandarten in einem Abstand von >100 m zum Deich innerhalb der Kernbrut-

und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Ende Juni), um Verluste von Gelegen und Jungvögeln weitgehend zu vermeiden (Maßnahmenblatt 15);

- Beginn der Bautätigkeiten direkt ab Mitte März (vor Beginn der Brutzeit) und fortlaufender Baustellenbetrieb ohne längere störungsfreie Zeiträume während der Kernbrut- und Aufzuchtzeit, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden. Sollte aus witterungstechnischen Gründen nach Mitte März mit der Bautätigkeit begonnen werden, sind im Jahr des Baubeginns ab diesem Zeitpunkt bereits Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen; (Maßnahmenblatt 15);
- Entwicklung geschützter und feuchter Randstreifen ohne Bewirtschaftung bis zum 1. Juni im funktionalen räumlichen Zusammenhang zu den Eingriffsflächen als Ausweichlebensraum für drei Wiesenpieper-Brutreviere für den Zeitraum der Bautätigkeit (Maßnahmenblatt 2);
- Vermeidung von Baumaßnahmen im 500 m-Radius um die Osteschleife bei Schönau im Zeitraum zwischen Dezember und Februar (Seeadler; Maßnahmenblatt 14);
- Begrenzung von Wasserstandsabsenkungen auf den Bauabschnitt direkt vor dem Schöpfwerk und Sicherung von Mindestwasserständen für Fische im angeschlossenen Grabensystem durch die bauzeitlich begrenzte Installation einer Schwelle im Ostendorfer Schiffdammgraben zur Vermeidung von Habitatverlusten und -veränderungen für Fische und Amphibien durch temporäre Trockenlegung von Grabenabschnitten (Maßnahmenblatt 3);
- Zur Vermeidung von Laichentnahmen und Larventötung sollten Baggerarbeiten im Bereich des zum Teil zu verfüllenden Teichs sowie weiterer für Grünfrösche bedeutsame Gräben (insbesondere Ostendorfer Schiffdammgraben) nicht zwischen Mitte März und Ende Juni erfolgen (Berücksichtigung Seefrosch; (Maßnahmenblatt 15);
- Vor Beginn der Verfüllung der Endstrecke des zu verlegenden Ostendorfer Schiffdammgrabens sowie aller wasserführenden, im Rahmen des Deichbaus zu verfüllenden Gräben erfolgt eine Abfischung;
Abfischungen im Vorjahr des geplanten Ausführungszeitraumes werden zwischen Mitte Oktober und Mitte November terminiert - bzw. bei Wassertemperaturen > 6 °C durchgeführt (Maßnahmenblatt 4);
- Aushubkontrolle bei Baggerarbeiten insbesondere auf Fische; bei Fischvorkommen Umsetzung in ein geeignetes Gewässer;
- Sicherung von Mindestwasserständen im Winter zur Vermeidung von Durchfrieren zu flacher Gewässerbereiche (und folglich Tötung überwinternder Grünfrösche);
- Anlage neuer Gräben zwischen Anfang September und Mitte November;
- Vermeidung zusätzlicher akustischer Signale, z. B. Hupen beim Be- und Entladen von Fahrzeugen, die nicht aus Arbeitsschutzgründen vorgeschrieben sind und teils automatisiert erfolgen;
- Verzicht auf Errichtung technischer Lichtquellen im Baustellenbereich, um Schreckreaktionen von Gastvögeln bei schlechten Sichtverhältnissen zu vermeiden;
- Vermeidung von Tierfallen (nach oben offenstehende oder glattwandige Rohre, Schächte etc.) in der Bauphase sowie nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Zum Schutz dieser wertvollen Vogel Lebensräume sind ganzjährige Absperrungen befahrbarer Wegeverbindungen und -abschnitte durch Hecktore vorgesehen, die nur von den Bewirtschaftern geöffnet werden können. Radfahrer und Fußgänger können zwar passieren, entsprechende Nutzungen sind aber während der besonders empfindlichen Rastzeiten im Winter nur in geringem Umfang zu erwarten, da in dieser Zeit auch kein Fährbetrieb besteht (Maßnahmenblatt 14);

- Der Austritt von Öl und anderen Schmierstoffen lässt sich während der Bauphase durch Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften verhindern.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den zugehörigen Maßnahmenblättern zusammenfassend dargestellt.

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Vorgesehen sind als Kompensationsmaßnahmen:

- Entsiegelung von Wegen (Maßnahmenblatt entfällt);
- Entwicklung von mesophilem Grünland als Weide (Maßnahmenblatt 5);
- Entwicklung von mesophilem Grünland als magere Flachlandmähwiese (Maßnahmenblatt 6);
- Gesteuerte Sukzession auf Teilflächen der Außendeichsberme und des Deichvorlands (Maßnahmenblatt 7);
- Anpflanzung eines uferbegleitenden Galerieauenwalds aus Kopfweiden (Maßnahmenblatt 8);
- Nutzungsextensivierung zur Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und Anlage eines Uferstrandstreifens (Maßnahmenblatt 9);
- Anlage von seggenreichem Nassgrünland (Maßnahmenblatt 10);
- Anlage eines Flachgewässers mit Röhrichten und breiten Sukzessionsstreifen (Maßnahmenblatt 11);
- Einsaat und gesteuerte Sukzession (Maßnahmenblatt 12);
- Standortgerechte Gehölzanpflanzung von Einzelbäumen (Maßnahmenblatt 13).

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.4 wird verwiesen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu

vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Der Antragsteller hat die mit der gesetzlich geforderten Berücksichtigung der Agrarstruktur verbundenen Anforderungen geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der für Kompensation vorgesehenen landwirtschaftlichen Fläche erfolgt im erforderlichen Umfang und ergibt sich aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Vorgesehen sind neben der Entsiegelung von Flächen auch Maßnahmen auf den Bermen beidseitig des Deichkörpers bzw. beidseitig des Deichweges, die ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen. Darüber hinaus wird die östliche der beiden Bodenabbauflächen als Kompensationsmaßnahme entwickelt.

II.3.7.3 Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Für die Inanspruchnahme von 47.231 m² gesetzlich geschützter Biotope wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Betroffen sind folgende Biotope:

- Tide-Weidenauenwald (WWT);
- Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT);
- Nährstoffreiches Großseggenried (NSG);
- Schilf-Landröhricht (NRG);
- Sonstiger Flutrasen (GFF);
- Sonstiges mesophiles Grünland (GMS).

II.3.7.4 Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss für die Inanspruchnahme von 2.448 m² des gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG „Süßwasserwatt mit Schilfröhricht (FWR)“ erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können:

Die Störung von Brut- und Rastvögeln im NSG „Osteschleifen“ erfüllt den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 6 NSG-VO. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Die Zulassungsbehörde erteilt die erforderlichen Befreiungen, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation.

Aus dem Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würden.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Stade, Stellungnahme vom 19.05.2021

Der Landkreis Stade nimmt aus Sicht der Raumordnung, des Bauplanungsrechtes, der Bauordnung sowie der Archäologie Stellung. Insgesamt befürwortet der Landkreis die geplante Deichbaumaßnahme.

Im Einzelnen:

Bauplanungsrecht

Der Landkreis Stade bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Planungsrechtes eingehalten worden sind und das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan steht.

Darüber hinaus weist der Landkreis auf die Notwendigkeit der Beteiligung der betroffenen Gemeinden hin, dies ist in dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Planfeststellungsverfahren geschehen.

Raumordnung

Der Landkreis bestätigt, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht.

Archäologie und Bodendenkmalpflege

Der Landkreis führt aus, dass sich im Bereich des Vorhabens ein Bodendenkmal befindet (Gräpel, Fundstellennummer 28) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Jedoch sind beeinträchtigende Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen zu genehmigen, wenn sie aus überwiegendem öffentlichem Interesse zwingend geboten sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG).

Die o.g. geplante Maßnahme stellt eine aus denkmalpflegerischer Sicht beeinträchtigende, das Denkmal gefährdende bzw. zerstörende Maßnahme dar, ist aber eine Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse i.S.d. § 7 NDSchG.

Dort wo die im Bereich der Maßnahme liegende Denkmalsubstanz in Teilen zerstört wird, können im Gegensatz zu anderen Schutzgütern keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich

durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden (§ 6 Abs.3 NDSchG).

Der Vorhabenträger solle daher für die archäologische Dokumentation von Erdeingriffen in das Bodendenkmal sowie die Bergung der auftretenden Funde und Befunde durch eine archäologische Fachfirma Sorge tragen. Dies gilt insbesondere für den Neubau des deichbegleitenden Grabens (Abschnitt ca. 2+275 – 2+860). Der Forderung wird durch NB I.3.1.4.2 nachgekommen.

Fundgut und Dokumentationsunterlagen seien nach Abschluss der Ausgrabungen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Stade in einem magazinierungsfähigen Zustand zu übergeben. Diesem Sachverhalt wird in der Nebenbestimmung I.3.1.4.3 Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger bezieht die von der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Stade mitgeteilten erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Bodendenkmals bzw. die erforderlichen archäologischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Abbauablauf ein.

Er sagt zu, die Denkmalpflege des Landkreises Stade diesbezüglich miteinzubeziehen, um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. Zusage I.3.2.2).

III.1.2 Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 25.05.2021

Der Landkreis Cuxhaven nimmt aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege, der Baudenkmalpflege sowie des Naturschutzes Stellung.

Im Einzelnen:

Archäologische Denkmalpflege

Der Landkreis Cuxhaven stellt fest, dass zu der geplanten Maßnahme keine Bedenken bestehen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, seien diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssten der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die beantragten Maßnahmen im Landkreis Stade durchgeführt werden und er die archäologische Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven daher für nicht zuständig hält.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht des Antragstellers und weist die Forderung zurück.

Soweit sich der Landkreis Cuxhaven hier auf die in seinem Hoheitsgebiet befindliche Bodenentnahmestelle in Hemm bezieht, muss auch dies zurückgewiesen werden. Die

Kleibodengewinnung erfolgt gemäß der Plangenehmigung „Bodenabbau Hemm gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, Landkreis Cuxhaven 18.12.2014“. Der Bodenabbau ist also nicht Gegenstand dieses Verfahrens, mithin können etwaige Forderungen bezüglich des Abbaus auch nicht im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden. Es wird im Übrigen auf die folgenden Ausführungen hinsichtlich des Naturschutzes verwiesen.

Baudenkmalpflege

Im Hinblick auf die Baudenkmalpflege werden vom Landkreis keine Bedenken erhoben, da sich in dem Gebiet keine Baudenkmale befinden.

Naturschutz

Der Landkreis bittet um Beachtung etwaiger naturschutzfachlicher Sachverhalte im Hinblick auf die Kleibodengewinnung in Hemm und deren Aufnahme zumindest als Hinweis in die Planfeststellung, da diese nach seiner Ansicht nicht hinreichend betrachtet worden seien.

Nach Auffassung des Antragstellers ist die Kleibodengewinnung in Hemm (Abbau von Bodenmieten und Herstellung von Gewässern) im Planfeststellungsantrag zutreffend und umfänglich beschrieben.

Die Kleibodengewinnung erfolgt gemäß der angeführten Unterlage „Plangenehmigung Bodenabbau Hemm gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, Landkreis Cuxhaven 18.12.2014“ und war deshalb nach Auffassung des Antragstellers nicht in den vorgelegten landschaftspflegerischen Betrachtungen zu berücksichtigen.

Im Antrag auf Bodenabbau wird auf Seite 33 ausgeführt, dass die in Hemm durchzuführenden Maßnahmen wahrscheinlich keine Tatbestände der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen. Auf Seite 7 wird weiter ausgeführt, dass ein Abbau in den nächsten Jahren in Abhängigkeit von den jeweils anstehenden Deichbaumaßnahmen des ODV vorgesehen ist. Damit war nach Auffassung des Antragstellers die Abbauruhe und eine damit verbundene Entwicklung der Abbauflächen wie auch der Kleibodenlagerflächen bereits Gegenstand der Plangenehmigung des Landkreises Cuxhaven vom 18.12.2014.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Antragstellers und stellt fest, dass der Bodenabbau nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Des Weiteren führt der Landkreis aus, die geplante Kompensationsmaßnahme 8 mit der Initiierung von 26 Kopfweiden (Kapitel 6.4.5 und in Tabelle 32, S. 92 bzw. 96 des LBP)

wohl auf Kompensationsflächen für die Deichbaumaßnahme Klint (LK CUX) in der Gemarkung Brobergen müsse in Anbetracht der vorliegenden Erfahrungen (u. a. im Bereich Klint) nochmals grundsätzlich überdacht werden.

Einerseits läge die Ausfallquote entsprechender Anpflanzungen im Bereich der Deichbaumaßnahme Klint wohl bei mehr als 80 Prozent und andererseits stehe die Pflege dieser Pflanzungen mehr als in Frage – zumal bereits eine derartige Konzeption im Außen-deich nach Ansicht des Landkreises konkret zu überdenken sei.

Der Landkreis bittet diesbezüglich auch die Lagezuordnung auf Seite 94 des LBP zu überprüfen sowie die nach seiner Ansicht unzutreffende Darstellung der geplanten Maßnahme Nr.2 in der Plandarstellung auf S. 94 des LBP zu überprüfen.

Der Antragsteller entgegnet, dass in der Ersatzmaßnahme Nr. 8 der Eingriff (520 m² „Arten und Biotope“), der im Landkreis Stade entstehen wird, bereits im Landkreis Stade (Brobergen) kompensiert wurde. Die Maßnahme wurde im Einvernehmen (siehe Teil 3 - Naturschutzfachliche Planunterlagen, Anhang 4) mit dem Naturschutzamt des Landkreises Stade durchgeführt, insofern hält der Antragsteller das Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven für nicht zuständig.

Die Lage der hergestellten uferbegleitenden Anpflanzung aus Kopfweiden ist im Maßnahmenblatt Nr. 8 und auf Seite 94 des LBP zutreffend verortet, lediglich die farbliche Darstellung weicht voneinander ab.

Der Vorhabenträger wird die Anpflanzung kontrollieren und nicht angewachsene Pflanzen ersetzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller die Kontrolle und Pflege der Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt Nr. 8 in Nebenbestimmung I.3.1.3.2 aufgegeben.

III.1.3 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Stellungnahme vom 14.05.2021

Die Samtgemeinde weist darauf hin, dass aktuell in Gräpel der Fährplatz sowie das Umfeld der Gaststätte Plate unter Verwendung von Fördermitteln aus den Förderprogrammen LEADER-Kehdingen/Oste und Metropolregion Hamburg-Niedersachsen aufwendig aufgewertet wird.

Aus Sicht der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Gemeinde Estorf sollte daher auch bei künftigen Deichbauprojekten bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen an der bestehenden Deichlücke festgehalten werden. Nur so könne das historisch und touristisch geprägte Ambiente aufrechterhalten werden. Die Fährverbindung in Gräpel sei ein wichtiger Bestandteil des überregionalen Ostradweges.

Ein Schließen der Deichlücke und die Herstellung einer Deichüberfahrt zur Fähre würde die Förderkonzepte zur Fährplatzgestaltung über den Haufen werfen und sich negativ auf die touristische Nutzung der Fähre auswirken.

Der Antragsteller entgegnet, dass die Maßnahmen nach seiner Ansicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fährverbindung oder den Ostradweg haben. Fußgänger und Radfahrer können auch zukünftig den linksseitigen Ostedeich passieren.

Zudem beabsichtigt der Antragsteller das Deichschart durch eine Überfahrt zu ersetzen, da mit dieser Konstruktion ein Versagen während eines Hochwassers ausgeschlossen werden kann. Der Planung des Antragstellers liegen die DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) und das Merkblatt DWA-M 507-1 (Deiche an Fließgewässern) zugrunde, nach denen Deichscharte grundsätzlich zu vermeiden sind. Der Deich erfüllt seinen Zweck am besten, wenn möglichst keine Bauwerke im Deichkörper seine Homogenität stören.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Antragstellers an, die Errichtung von Deichscharten ist aus Gründen des Hochwasserschutzes abzulehnen. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen unter II.3.2. verwiesen.

Der Erhalt der vorhandenen Lücken ist aufgrund der Notwendigkeit eines Rückbaus durch Erhöhung und Verbreiterung des Deiches nicht möglich.

III.1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 27.04.2021

Das LBEG verweist für den Fall, dass im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, hinsichtlich Hinweisen und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zu Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrundbeurkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Der Antragsteller nimmt die Ausführungen des LBEG zur Kenntnis, auf die Nebenbestimmung I.3.1.6.6 wird verwiesen.

III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES), Stellungnahme vom 13.04.2021

Das LAVES merkt an, dass nach dortiger Auffassung Beschränkungen der Fischereiausübung (Angelaktivität) „im Bereich der Pütten am Ostendorfer Schöpfwerk und den Ausgleichsbereichen (v. a. Osteschleife bei Schönau)“ durch die Planfeststellungsbehörde als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 6.1 i. V. m. Maßnahmenblatt Nr. 14) nicht zulässig seien.

Die Fischereiberechtigten oder Fischereipächter seien nicht Träger des Vorhabens bzw. Verursacher des Eingriffs. Es würde sich somit um unzulässige Belastungen Dritter handeln.

Gegen diesbezügliche freiwillige Vereinbarungen mit den Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächtern bestehen demgegenüber keine Bedenken.

Der Antragsteller beabsichtigt eine Vereinbarung zur Beschränkung der Fischereiausübung mit den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern abzuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des LAVES. Eine Einschränkung der Jagd und der Fischerei durch den Antragsteller ist keine naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und daher unzulässig. Freiwillige Vereinbarungen sind dagegen möglich. Das Maßnahmenblatt Nr. 14 wurde angepasst.

III.1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 25.03.2021

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken, solange bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 Metern über Grund nicht überschreiten, da das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereichs für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegt.

Eine Überschreitung dieser Höhe durch vorgesehene Bauwerke ist nicht zu erwarten.

III.1.7 Unterhaltungsverband Untere Oste, Stellungnahme vom 19.04.2021

Der Unterhaltungsverband Untere Oste führt aus, dass er im Maßnahmenbereich bzw. entlang der Transportstrecke mehrere Schöpfwerke zur Entwässerung des Hinterlandes betreibt, Eigentümer der Schöpfwerke sind die jeweiligen Wasser- und Bodenverbände (WBV Ostendorf, DSV Meheniederung, WBV Lamstedt-Nindorf, WBV Laumühlen und die Beitragsabteilung Hemm des UI-IV). Gemäß Erläuterungsbericht Kapitel 3.16 bis 3.18 werden Schäden an den Schöpfwerken, die durch die Baumaßnahme verursacht wurden, nach Beendigung der Transportarbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigt.

Der Unterhaltungsverband weist vorsorglich darauf hin, dass Schäden an den Gewässern entlang der Transportstrecke und im Baustellenbereich nach Beendigung der Maßnahme ebenfalls durch den Vorhabenträger saniert werden müssen.

Der Antragsteller bestätigt die Ausführungen des Unterhaltungsverbandes und sagt zu, die Kosten zur Beseitigung etwaiger Schäden zu tragen bzw. diese selbst zu beheben. Dies ist in der Zusage I.3.2.1 festgehalten.

III.1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.05.2021

Die Landwirtschaftskammer weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass während der Entnahme des Kleibodens und der Wiederverfüllung der Abbaufäche einschränkende Auswirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen (Grundwasserstand, Entwässerung, Bodenverdichtung, Zuwegungen, eventuelles Auftreten von Erdgasen) zu vermeiden sind.

Diesen Hinweis hat der Antragsteller zur Kenntnis genommen und teilt die Auffassung der Landwirtschaftskammer.

Darüber hinaus führt die Landwirtschaftskammer aus, dass durch die Ertüchtigung des Deiches erhebliche Bodenaufschüttungen, -entnahmen, und -versiegelungen, Gewässerverlegungen sowie Grundwasserstandssenkungen im Bereich des neuzubauenden

Schöpfwerkes stattfinden würden. Außerdem werden temporär in Anspruch zu nehmende Flächen während der Bauzeit benötigt (Zufahrten, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenstraßen, Anlage von Arbeitsstreifen und Ähnliches). Während der Bauphase treten zeitlich und räumlich begrenzte negative Auswirkungen auf, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche auf den verdichtungsgefährdeten Kleimarschboden führen würden (Gefahr von Bodenverdichtungen beim Befahren von ldw. Nutzflächen bei der Durchführung von Bodenarbeiten, infolge der Materiallagerungen von Böden, Steinen, Baumaschinen und des Befahrens mit schweren Maschinen). Vorsorglich weist die Landwirtschaftskammer auf das geltende Bundes-Bodenschutzgesetz sowie auf den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung hin, zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden im Sinne des BBodSchG.

Dies gelte bei der Aufbringung anfallenden Bodenaushubs auf ldw. genutzte Flächen, insbesondere bei belastetem Boden wie z.B. sulfatsaures Material. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der beanspruchten Flächen sei sicherzustellen. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (Wirkfaktoren in der Bauphase wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme für Arbeitsfläche und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten, Bodenverdichtungen in der Umgebung des Schutzdeiches) seien im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbau technische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen.

Diesen Hinweisen wird vom Antragssteller bereits durch die in Kapitel 2.4.6 des Erläuterungsberichtes angesprochene Beteiligung einer geotechnischen Baubegleitung hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes entsprochen, auf die Nebenbestimmung I.3.1.6.6 wird verwiesen. Antragsgemäß sind Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen.

Der beabsichtigte Umgang mit sulfatsauren Böden wird in Kapitel 2.4.5 des Erläuterungsberichtes thematisiert.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, seien diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen müssten vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden. Ertragsausfälle seien auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Auch in diesem Zusammenhang weist die Landwirtschaftskammer auf die bodenkundliche Baubegleitung hin. Das betreffe z. B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen.

Der Antragsteller nimmt den Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz zur Kenntnis. Verdichtungsschäden werden, wie im vorherigen bereits ausgeführt, durch Rekultivierungsmaßnahmen saniert. Folgeschäden sind nicht zu erwarten.

Aufwuchsschäden wurden in der Pachtpreisberechnung (Unterlage [U 14]) durch den öffentlich bestellten Sachverständigen berücksichtigt. Sonstige Schäden sind bei beabsichtigter fachgerechter Durchführung der Arbeiten nicht zu erwarten.

Aus agrarstruktureller Sicht seien Eingriffe in das Wege- und Entwässerungssystem in angemessener Weise wiederherzustellen, sodass die jeweilige Funktionsfähigkeit auch nach Abschluss der Baumaßnahmen dauerhaft gegeben ist. Insbesondere seien die Wegeverbindungen wiederherzustellen sowie die Erschließung sämtlicher Schläge in diesem Bereich sicherzustellen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise sei zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben. Beschädigungen an wasserregulierender Einrichtungen (Gräben, Gruppen, Drainageleitungen etc.) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen seien im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. Bei der Änderung und/oder Wiederherstellung des Entwässerungssystems sei auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen Rücksicht zu nehmen.

Die Landwirtschaftskammer bittet im Rahmen der Bauarbeiten und Baustellenverkehre um Sicherstellung, dass der landwirtschaftliche Anlieger- und Durchfahrtsverkehr berücksichtigt wird. Diesbezüglich regt sie die Abstimmung mit den anliegenden Betrieben bzw. Bewirtschaftern an. Weiterhin bittet sie um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern.

Die geplanten Änderungen am Wege- und Entwässerungssystem sind im Antrag umfassend dargestellt. Der Antragsteller hält die Funktionsfähigkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen für gegeben. Die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird wie im Antrag dargestellt ausgeführt.

Der Antragsteller bestätigt, dass er Schäden an Wegen, Zufahrten und wasserregulierenden Einrichtungen, die durch die Baumaßnahme verursacht wurden, zu regulieren hat.

Auf die landwirtschaftlichen Belange soll soweit möglich Rücksicht genommen werden.

Vorsorglich weist die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hin. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen mit geplanter landwirtschaftlicher Folgenutzung wird angeregt, dass die Maßnahmenausgestaltung und die Weiterbewirtschaftung mit den Bewirtschaftern vor Ort, insbesondere zur eventuellen Minderung der Betroffenheiten abgestimmt wird.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die geplanten Maßnahmen Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange nehmen. Kompensationsmaßnahmen mit landwirtschaftlicher

Folgenutzung können, soweit Kompensationsziele weiterhin erreicht werden, hinsichtlich der Maßnahmenausgestaltung und Bewirtschaftung mit den Bewirtschaftern abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zu § 15 Abs. 3 BNatSchG zur Kenntnis und stellt fest, dass der Antragsteller die mit der gesetzlich geforderten Berücksichtigung der Agrarstruktur verbundenen Anforderungen geprüft und soweit möglich berücksichtigt hat. Die Inanspruchnahme der für Kompensation vorgesehenen landwirtschaftlichen Fläche erfolgt im erforderlichen Umfang und ergibt sich aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Vorgesehen sind neben der Entsiegelung von Flächen auch Maßnahmen auf den Bermen beidseitig des Deichkörpers bzw. beidseitig des Deichweges, die ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen. Darüber hinaus wird die östliche der beiden Bodenabbauflächen als Kompensationsmaßnahme entwickelt.

Im Übrigen wird auf die Umweltbaubegleitung gem. Nebenbestimmung I.3.1.3.3 verwiesen, die auch die fachliche Begleitung und Kontrolle von Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes gewährleistet.

III.1.9 Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 29.03.2021

Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens Hochspannungs-Stromleitungen befinden, welche nicht beschädigt werden dürfen. Eine örtliche Einweisung sei vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Leitungsschutzanweisung ist zu beachten.

Der Antragsteller nimmt den Hinweis zur Kenntnis und führt an, dass im Leitungsschutzbereich Arbeiten vorgesehen sind, wobei die Erkundungspflicht für die Durchführung von Bauarbeiten dem ausführenden Bauunternehmen obliegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II.3.3 verwiesen.

III.1.10 EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.05.2021

Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsleitungen und /oder Anlagen der EWE Netz GmbH in Form eines Erdgashochdrucknetzes befinden und bittet um frühzeitige Beteiligung und Einbeziehung in die weiteren Planungen. Sollten Anpassungen der Anlagen wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Der Antragsteller entgegnet dem Vortrag der EWE Netz GmbH, dass sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden. Antragsgemäß werden umfangreiche Anpassungen der Anlagen erforderlich. Gas-, Strom-, Steuer-, und Telefonleitungen sind von der EWE Netz GmbH in eigener Zuständigkeit vor Beginn der Baumaßnahme anzupassen bzw. umzulegen. Der Antragsteller beantragt im Verfahren, dass die Kosten von der EWE Netz GmbH gem.

§ 15 Abs. 3 NDG getragen werden.

Die Forderung der EWE Netz GmbH wird zurückgewiesen. Die Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH liegen innerhalb der Grenzen des Deiches, womit es sich um besondere Bauwerke i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 2 NDG handelt. Die deichrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Lüneburg für das Überlandwerk Nord-Hannover AG vom 10.07.1985 umfasst allerdings nur eine 20-KV- und Steuerkabelkreuzung der Oste. Nicht umfasst sind die weiteren Leitungen entlang des Ostedeiches im Seitenraum des Deichverteidigungsweges. Diese sind jedoch von dem Vorhaben betroffen. Eine Kostenregelung nach § 15 Abs. 3 i.V.m § 14 Abs. 4 NDG setzt grundsätzlich den Widerruf einer deichrechtlichen Erlaubnis voraus. Gemäß § 14 Abs. 5 NDG gilt die in § 14 Abs. 4 NDG festgesetzte Kostenregelung jedoch ebenfalls, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Vorhandensein einer deichrechtlichen Erlaubnis. Der Bauwerksinhaber, vorliegend die EWE Netz GmbH als Leitungsinhaber, hat demnach gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 14 Abs. 4 und 5 NDG keinen Anspruch auf Entschädigung. Die EWE Netz GmbH hat mithin auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der Träger der Deicherhaltung verlangt. Dies ist vorliegend der Fall.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.6.7 verwiesen.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.2.1 Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahme vom 27.05.2021

Der Verband erhebt keine wesentlichen Bedenken gegen die Planung.

Er bittet, die geplante Fischbergung im Hinblick auf den Restbestand des Schlammpeitzgers im Rahmen der Detailplanung und Bauüberwachung möglichst konkret und als Auflage rechtsverbindlich zu fassen.

In den vorliegenden Unterlagen (S. 50 des Erläuterungsberichtes) seien diese Arbeiten durchgehend im Konjunktiv gehalten. Weiterhin fehlt hier der Hinweis auf die gem. § 51 NFischG bei Trockenlegung von Gewässern erforderliche Einvernehmensherstellung und Berichtspflicht gegenüber den Fischereiberechtigten. Der Verband bittet, dieses entsprechend zu ergänzen und zu korrigieren.

Auf Zusage I.3.2.3 wird verwiesen.

Die vorgesehene Gewässerabfischung und Aushubkontrolle ist im Maßnahmenblatt Nr. 4 des LBP konkret gefasst und mit der Feststellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes verbindlich. Darüber hinaus bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

III.3 Einwendungen

III.3.1 Einwendung 1 vom 20.05.2021

Die Einwender machen geltend, Eigentümer des betroffenen Gebäudes sowie von 50 Hektar Flächen im Bereich des Deichbaus zu sein.

Der geplante Deichbau erschwere alle alltäglichen Arbeiten sowie Viehtransporte und Ernten und führe zu einem erheblichen Mehraufwand aufgrund von schlechterer Erreichbarkeit der Flächen.

Ganz besonders wichtig sei der Erhalt des historischen Zwei-Ständer-Fachwerkgebäudes, zumal sich das Gebäude in dieser aufwendigen, robusten und langlebigen Kombination, so wie es derzeit vorzufinden sei, an keinem anderen Ort erbauen lasse.

Das Deichschart sei bei der Deicherneuerung 1972 für die Fährverbindung der Einwender gebaut worden und stelle für diese immer noch die sicherste Lösung dar, andererseits bestünde eine erhöhte Unfallgefahr. Das Deichschart werde für die Flächenbewirtschaftung häufig genutzt. Bis heute sei das Ostewasser noch nie an das Deichschart getreten.

Eine Verschlechterung der Erreichbarkeit der im Eigentum des Einwenders verbleibenden Flächen nach Umsetzung der Maßnahmen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Zurzeit sind nur die Betriebsfläche vor dem Melkstall und die Zuwegung von der Fährstelle befestigt. Südöstlich des Melkstalles verläuft auf ca. 200 m Länge ein Weg auf der Binnenberme des Ostedeiches, eine Anbindung an weitere Wege ist nicht vorhanden.

Die Nutzung der sich im Eigentum des Ostedeichverbandes befindlichen Deichflächen (insbesondere der Deichbinnenberme) für den landwirtschaftlichen Verkehr werden entgegen der Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (§ 14 Abs. 1) zurzeit geduldet, ein Wegerecht besteht nicht. Bei nasser Witterung und entsprechend aufgeweichtem Boden kann und darf die unbefestigte Binnenberme zum Schutz des Deiches nicht befahren werden.

Die Erreichbarkeit der Flächen bleibt nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen gewährleistet bzw. verbessert sich mit der Erstellung des Deichverteidigungsweges. Der herzustellende Weg ist witterungsunabhängig befahrbar und durch die Anbindung an weitere Wege auch besser nutzbar. Durch die Dammlage des anzulegenden Deichverteidigungsweges und die Erstellung eines Grabens sind hinterliegende Flächen allerdings nicht mehr höhengleich, sondern nur noch über Rampen zu erreichen, antragsgemäß sind Überfahrtsmöglichkeiten vorgesehen.

Der Melkstall kann nicht erhalten werden, da durch Erhöhung und Verbreiterung des Deiches, verbunden mit der Lage innerhalb der geplanten Deichbautrasse, ein Rückbau erforderlich wird, es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Punkt II.3.3 sowie die Nebenbestimmung I.3.1.6.2 verwiesen.

Auch ein Erhalt der Deichscharte ist nicht möglich, es wird auf die Argumentation im Rahmen der Punkte II.3.2 sowie III.1.3 verwiesen.

Zudem ist eine erhöhte Unfallgefahr nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der flachen Neigung von 1:15 nicht ersichtlich.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Ostedeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.



Schröder

Anhang**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten v. 17.03.1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Des Gesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz v. 10.05.2007 (BGBl. I 698), zuletzt Geändert d. Art., 11 d. Gesetzes v. 30.11.2019 (BGBl. I S. 1942)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 d. Gesetzes v. 28.06.2022 (Nds. GVBl. S.388)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes v. 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2012, 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. 09 2022 (Nds. GVBl. S. 593)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- u. Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert Art. 1 d. Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
UVPG (aF)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 2017)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes v. 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

ZustVO-Wasser

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2022 (Nds.
(GVBl. S. 646)